

Planfeststellungsbeschluss

Verkehrsbauvorhaben „S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau - Krippen“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Katja Ehrig

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3213
Telefax +49 351 825-9301

katja.ehrig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/653/15

Dresden,
10. November 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A Tenor.....	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen.....	8
III Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	9
IV Nebenbestimmungen	12
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	12
2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	12
3 Immissionsschutz	14
4 Abfall, Bodenschutz und Altlasten	15
5 Naturschutz und Landschaftspflege.....	16
6 Landwirtschaft	18
7 Versorgungsunternehmen	19
8 Denkmalschutz und Archäologie	21
9 Geologie.....	22
10 Fischartenschutz/Fischerei	22
11 Kampfmittelbeseitigung	23
12 Rettungswesen, Verkehrsrecht.....	23
13 Eisenbahnverkehr.....	23
14 Wasserstraßen/Schifffahrt	24
15 Sonstige öffentliche Belange	26
16 Nebenbestimmungen im privaten Interesse.....	26
V Straßenrechtliche Entscheidungen.....	27
VI Zusagen.....	27
VII Einwendungen	27
VIII Sofortvollzug	27
IX Kosten	28
B Sachverhalt	28
I Beschreibung des Vorhabens	28
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	29
C Entscheidungsgründe	30
I Verfahren.....	30
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	30
2 Rechtswirkung der Planfeststellung.....	30
3 Verfahrensvorschriften.....	31
II Planrechtfertigung.....	31
1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse	31
2 Planungsziele	32
3 Erforderlichkeit des Vorhabens.....	32

III	Planungsvarianten	32
IV	Öffentliche Belange.....	33
	1 Raumordnung, Regional- und Landesplanung.....	33
	2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	34
	3 Lärmschutz.....	39
	4 Luftschadstoffe, Klima	39
	5 Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten.....	40
	6 Natur und Landschaftspflege	40
	7 Landwirtschaft	48
	8 Anlagen der Ver- und Entsorgung	48
	9 Denkmalschutz und Archäologie	49
	10 Geologie.....	49
	11 Fischartenschutz/Fischerei	50
	12 Kampfmittelbeseitigung	50
	13 Rettungswesen, ÖPNV, Verkehrsrecht.....	50
	14 Eisenbahnverkehr.....	51
	15 Wasserstraßen/Schifffahrt	52
	16 Kommunale Belange	53
	17 Sonstige öffentliche Belange	53
V	Umweltverträglichkeitsprüfung	54
	1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	54
	2 Zusammenfassende Darstellung	54
	3 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	61
VI	Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen	63
VII	Private Einwender	65
	1 Eigentum - allgemein.....	65
	2 Einwender	66
VIII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	67
IX	Sofortvollzug	67
X	Kostenentscheidung	67
D	Rechtsbehelfsbelehrung	67

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AZV	Abwasserzweckverband
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	measures to ensure the „continued ecological functionality“ (Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DN	Nennweite
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FCS-Maßnahme	measures to ensure a „favorable conservation status“ (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWK	Grundwasserkörper
HQ10, HQ50, HQ100	Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10/50/100 Jahren auftritt
i. S. d.	im Sinne der / im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
juris	juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. Nr.	laufende Nummer
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter
NPV	Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OWK	Oberflächenwasserkörper
Rn.	Randnummer
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsFischG	Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz)
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung)

SächsHohlrVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung)
SächsKMVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung)
SächsKrWBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz)
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖKoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokontoverordnung)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	special protection area (europäisches Vogelschutzgebiet)
TLW	Technische Lieferbedingungen Wasserbausteine
u. a.	und andere; unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtamt Elbe
z. B.	zum Beispiel
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZV	Zweckverband

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zum Verkehrsbauvorhaben „S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau - Krippen“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht Anlage 1: Übersichtsplan Varianten Anlage 2: UVP-Bericht	1:2000	07.03.2022
2	Übersichtskarte	1:50 000	24.05.2019
3	Übersichtslageplan	1:10 000	24.05.2019
5	Lageplan, Blatt 1 bis 4	1:1000	07.03.2022
6	Höhenplan		
6.1	Höhenplan Blatt 1 bis 4	1:1000/100	24.05.2019
6.2	Höhenplan Anbindung S 169	1:1000/100	24.05.2019
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2	Maßnahmenplan, Blatt 1 bis 4	1:1000	07.03.2022
9.3	Maßnahmenblätter		07.03.2022
9.4	Gegenüberstellung Eingriff / Kompensation		07.03.2022
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan, Blatt 1 bis 4	1:1000	07.03.2022
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		07.03.2022
11	Regelungsverzeichnis		07.03.2022
12	Lageplan Widmung / Umstufung / Einziehung	1:10 000	24.05.2019
14	Straßenquerschnitt Regelquerschnitt Radweg, Blatt 1, 3, 4, 5, 6 Blatt 2	1:50 1:50	24.05.2019 20.04.2018
15	Bauwerksskizzen		
15.1	Bauwerksskizze Bauwerk 1	1:25, 1:50, 1:100	24.05.2019
15.2	Bauwerksskizze Bauwerk 2	1:100, 1:500	24.05.2019
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Erläuterungen und Berechnungsunterlagen		07.03.2022
18.2	Vorprüfung zur Wasserrahmenrechtlinie		07.03.2022
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.0	LBP - Erläuterungsbericht		07.03.2022

19.1	Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1 bis 4	1:1000	24.05.2019
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		24.05.2019
19.3	FFH-Vorprüfung / SPA-Vorprüfung		24.05.2019
20	Bodenuntersuchungen Geotechnischer Bericht (Baugrundhauptuntersuchung)		24.05.2019

Zur Information sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Änderungsdokumentation 1. Tektur (Unterlage 0)
- Vorblatt zu den Straßenquerschnitten (in Unterlage 11)
- Sonstige Pläne (Beschilderungskonzept, Radfahrerführung/Radwegtrassen; Unterlage 16.1 und 16.2)

III Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Vorhabenträger werden für das Vorhaben „S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau - Krippen“ die gemäß festgestelltem Plan erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Zu nennen sind:

Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 26 SächsWG

- Wasserrechtliche Genehmigung für den Rückbau des Brückenbauwerkes (mit Versorgungsleitungen) über den Krippenbach

Örtliche Lage des Brückenbauwerkes:

Gemeinde: Bad Schandau
Gemarkung: Krippen
Flurstücke: 191, 270a, 18/6, 18/7

- Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Brückenbauwerkes (mit Versorgungsleitungen) über den Krippenbach mit einer Breite von 5,00 m, einer lichten Weite von 13,35 m und einer lichten Höhe von $\leq 3,00$ m

Örtliche Lage des Brückenbauwerkes:

Gemeinde: Bad Schandau
Gemarkung: Krippen
Flurstücke: 191, 270a, 18/6, 18/7

- Wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau und Rückbau einer Behelfsumfahrung (Verrohrung des Krippenbachs, Anschüttung eines Erddammes)

Örtliche Lage der Behelfsumfahrung:

Gemeinde: Bad Schandau
Gemarkung: Krippen
Flurstücke: 191, 270a, 18/6

Die genannten Bauwerke sind in den Unterlagen 5/4 und 15/1 ersichtlich.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG

Wasserrechtliche Genehmigung für die im Überschwemmungsgebiet der Elbe befindlichen baulichen Anlagen des Vorhabens

Wasserrechtliche Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

Wasserrechtliche Zulassung für die im Überschwemmungsgebiet der Elbe befindlichen sonstigen Maßnahmen des Vorhabens

Wasserrechtliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 24 SächsWG

Wasserrechtliche Befreiung für die im Gewässerrandstreifen der Elbe geplanten Maßnahmen und Anlagen des Vorhabens

Es gelten die unter A.IV.2 festgesetzten Nebenbestimmungen.

Sonstiges

Mit Bescheid vom 25. November 2019 hat die untere Wasserbehörde dem Vorhabenträger die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers des Radweges über das Elbvorland in die Elbe erteilt. Die örtliche Lage der Einleitstellen und die Einleitmengen werden hier zur Information dargestellt:

Bau-km 0+671,4 – Einleitstelle 1N:

Einleitart:	offener Auslauf von Straßenablauf 1N
Einleitmenge:	2,1 l/s (für n=1)
Gemeinde:	Bad Schandau
Gemarkung:	Krippen
Flurstück:	176/4
Rechtswert:	5 439 861 m
Hochwert:	5 642 911 m

Bau-km 0+696,4 – Einleitstelle 2N:

Einleitart:	offener Auslauf von Straßenablauf 2N
Einleitmenge:	2,1 l/s (für n=1)
Gemeinde:	Bad Schandau
Gemarkung:	Krippen
Flurstück:	176/4
Rechtswert:	5 439 883 m
Hochwert:	5 642 899 m

Bau-km 0+721,4 – Einleitstelle 3N:

Einleitart:	offener Auslauf von Straßenablauf 3N
Einleitmenge:	2,1 l/s (für n=1)
Gemeinde:	Bad Schandau
Gemarkung:	Krippen
Flurstück:	176/4
Rechtswert:	5 439 906 m
Hochwert:	5 642 888 m

Bau-km 0+746,4 – Einleitstelle 4N:

Einleitart: offener Auslauf von Straßenablauf 4N
Einleitmenge: 2,1 l/s (für n=1)
Gemeinde: Bad Schandau
Gemarkung: Krippen
Flurstück: 176/4
Rechtswert: 5 439 922 m
Hochwert: 5 642 876 m

Bau-km 0+773,4 – Einleitstelle 5N:

Einleitart: offener Auslauf von Straßenablauf 5N
Einleitmenge: 2,1 l/s (für n=1)
Gemeinde: Bad Schandau
Gemarkung: Krippen
Flurstück: 176/4
Auslaufbauwerk: Rohrauslauf DN 150
Rechtswert: 5 439 950 m
Hochwert: 5 642 865 m

Bau-km 0+796,4 – Einleitstelle 6N:

Einleitart: offener Auslauf von Straßenablauf 6N
Einleitmenge: 2,1 l/s (für n=1)
Gemeinde: Bad Schandau
Gemarkung: Krippen
Flurstück: 176/4
Rechtswert: 5 439 973 m
Hochwert: 5 642 854 m

Bau-km 0+821,4 – Einleitstelle 7N:

Einleitart: offener Auslauf von Straßenablauf 7N
Einleitmenge: 2,1 l/s (für n=1)
Gemeinde: Bad Schandau
Gemarkung: Krippen
Flurstück: 176/4
Rechtswert: 5 439 995 m
Hochwert: 5 642 843 m

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von dem festgestellten Plan bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind hierzu rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist zu erklären, dass das Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt wurden. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

- 1.3 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss Abstimmungserfordernisse zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden oder Versorgungsunternehmen über Details der Baudurchführung enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Ist im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.

2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

- 2.1 Der Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Wasserbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige des Baubeginns sind zudem das bauausführende Unternehmen und der verantwortliche Bauleiter einschließlich Kontaktdaten zu benennen. Außerdem ist die untere Wasserbehörde zur Bauanlaufberatung mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- 2.2 Die untere Wasserbehörde ist auch über den weiteren Bauablauf durch Benennung von Bauberatungen und Übergabe der Protokolle zu informieren. Termine von Bauberatungen sind mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- 2.3 Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der unteren Wasserbehörde die Ausführungsplanung auf der Basis der Schlussvermessung zu übergeben. Dabei sind im Lageplan die Stationen der Längsschnitte und des Elbequerschnitts einzutragen. Geländer sind in Längs- und Querschnitten darzustellen.
- 2.4 Störungen im Bauablauf, von denen eine Beeinträchtigung der Grund- oder Oberflächenwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.5 Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind Ölauffangwannen, Bindemittel, Ölsperren u. ä. auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 2.6 Sollte während der Baumaßnahme, z. B. für die Errichtung der Brücke über den Krippenbach, eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist die wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

- 2.7 Bei der weiteren Planung und der Baudurchführung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zu sichern.
- 2.8 Vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde ein Hochwassermaßnahmenplan für die Baudurchführung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Hochwassermaßnahmenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zuständige Ansprechpartner mit Kontaktdaten, Erreichbarkeit auch außerhalb der Dienstzeit einschließlich Wochenende sowie erforderliche Nachrichtenverbindungen,
- Dauer der Baumaßnahmen,
- notwendige Aktivitäten (u.a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle),
- Beginn der Schutzmaßnahmen und erforderlicher zeitlicher Aufwand für die Umsetzung sowie
- Standorte für die Maschinen, Geräte und Materialien der beräumten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes (vgl. unter A.IV.2.10).

Der Hochwassermaßnahmenplan muss auf der Baustelle ständig verfügbar sein.

- 2.9 Das bauausführende Unternehmen ist zu verpflichten, sich mit Anlaufen eines Hochwasserereignisses laufend über die Entwicklung der Hochwassersituation, d. h. über den Wasserstand der Elbe (Pegelstand Schöna) einschließlich Prognosen zu informieren und den Hochwassermaßnahmenplan eigenverantwortlich und rechtzeitig umzusetzen.
- 2.10 Maschinen und Geräte, Baumaterialien sowie bei der Baudurchführung anfallender Aushub und Bauschutt sind grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Ist dies nicht möglich, ist bei Hochwassergefahr die rechtzeitige und vollständige Beräumung der beanspruchten Flächen zu gewährleisten. Dafür sind geeignete Lagerflächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorzuhalten.
- 2.11 Die Laubholzstapel (LBP-Maßnahme 4.4 V_{cef}) und die Schutzzäune (LBP-Maßnahmen 4.5 V_{cef} und 4.6 V_{cef}) sind bei Hochwassergefahr ebenfalls rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu beräumen.
- 2.12 Die Wohnbebauung auf den Flurstücken 18/2, 18/3 und 18/4 der Gemarkung Krippen ist während der Bauzeit und des Bestandes der Behelfsumfahrung mittels mobiler Hochwasserschutzvorrichtungen, Sandsäcken, Big-Bags o. ä. gegen einen Rückstau zu schützen.
- 2.13 Während der Bauzeit dürfen keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe (insbesondere Öl, Kraftstoffe, Spülwasser von Betonarbeiten) in das Gewässer und in das Überschwemmungsgebiet gelangen. Alle Arbeiten sind daher ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Öl- und Kraftstoffverluste aufweisen. Im Gewässerbereich dürfen nur solche hydraulisch angetriebenen Maschinen verwendet werden, bei denen biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle eingesetzt werden. Nicht vermeidbare Abwässer sind zu sammeln und nachweislich einer Reinigung zuzuführen bzw. sachgerecht zu entsorgen.

- 2.14 Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden auf den benutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen und der Geländeabschluss ist fachgerecht wiederherzustellen.
- 2.15 Der hochwasserangepasste Zustand der Anpflanzungen (Bäume, Äsungsgehölz) ist dauerhaft zu erhalten. Die an die Anpflanzungen unmittelbar angrenzenden Flächen sowie die Flächen zwischen den in Reihe gepflanzten Einzelgehölzen sind dauerhaft von weiterem Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten. Dies beinhaltet auch die Beschränkung der neu angelegten Äsungsgehölze auf die planfestgestellte Flächengröße.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen auftreten, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 3.2 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowie die in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten (§ 43 Abs. 4 SächsStrG).

- 3.3 Betroffene Anwohner im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Ihnen ist außerdem ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.
- 3.4 Lärmintensive Arbeiten sind nur werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr auszuführen. Sollten lärmintensive Arbeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind die Gemeinde sowie die betroffenen Anwohner darüber gesondert so früh wie möglich zu informieren und erforderliche Befreiungen einzuholen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern soll innerhalb des Nachtzeitraumes die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.
- 3.5 Staubbelästigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckungen, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringe Abwurfhöhen, Befeuchten staubender Materialien sowie Befeuchten und Reinigen von Bau- und Betriebsflächen.
- 3.6 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 3.7 Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu vermeiden. Bei der Auswahl sind auch die in Ziffer 6 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6. März 2018 aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind zu beachten.

4 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 4.1 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden weitestgehend zu minimieren. Verdichtung, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremd- und Schadstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind zu vermeiden.
- 4.2 Die Flächeninanspruchnahme für Bau- und Betriebsflächen ist auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Soweit zeitweilige Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- oder Stellflächen u. ä. nicht auf bereits befestigten Flächen oder Bereichen zukünftiger Versiegelung errichtet werden können, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mit Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- 4.3 Der anstehende Ober- und Unterboden ist vor Baubeginn von den in Anspruch zu nehmenden Bau- und Betriebsflächen getrennt nach Bodenarten sorgsam abzutragen und zwischenzulagern. Eine Vermischung sowie Verunreinigungen des Bodenaushubs mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Nicht sofort verwendbarer Bodenaushub ist in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Vernässung und Erosion vermieden werden. Die Schütthöhe von Oberboden soll dabei maximal 2 m und von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 3 m betragen. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Ist eine Zwischenlagerung über drei Monate während der Vegetationsperiode zu erwarten, sind die Mieten zum Schutz gegen Erosion zu begrünen. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung (möglichst vor Ort) zu gewährleisten.

- 4.4 Werden während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen bekannt oder schädliche Bodenveränderungen verursacht, ist dies unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzustimmen.

Insbesondere bei der Berührung oder dem Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerung unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkipfung von Chemikalien) sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

- 4.5 Im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung einer belebten, begrünungsfähigen und durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Die Qualität und Bodenart der neu hergestellten Bodenschicht sollte mindestens dem ursprünglich vorhandenen Bodenmaterial oder dem Bodenmaterial angrenzender Bereiche entsprechen.

- 4.6 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle zu beräumen. Der ursprüngliche Zustand aller vorübergehend genutzter Flächen ist unverzüglich wiederherzustellen. Vor dem Aufbringen bzw. Wiederherstellen der durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Tiefenlockerung der Böden vorzunehmen.
- 4.7 Überschüssiges Bodenmaterial ist vorrangig - möglichst im Rahmen der Baumaßnahme - zu verwerten. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial innerhalb und außerhalb des Vorhabens bzw. der Einbau von Bodenmaterial von einem anderen Herkunftsort ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig eingestuft wurde. Wird für die Böschungsgestaltung Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet, ist dafür ausschließlich homogenes Bodenmaterial der Abfallschlüsselnummer nach AVV 17 05 04 mit einem mineralischen Fremdbestandteil von weniger als 10 Vol.%, welches dem Zuordnungswert Z0 der LAGA entspricht, zu verwenden.
- Bei einer Verwertung von Bodenmaterial im Rahmen des Auf- und Einbringens auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV, im Hinblick auf den Schadstoffgehalt die Vorsorgewerte nach Nr. 4 des Anhangs 2 BBodSchV zu beachten.
- 4.8 Ist eine Verwertung von Bodenmaterial z. B. wegen Schadstoffbelastung nicht möglich, ist dieses ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.9 Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ein Entsorgungskonzept unter Angabe der Abfallschlüsselnummern nach AVV, der Mengen, der Beförderer und der Entsorger (jeweils mit vollständiger Betriebsbezeichnung und Anschrift) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 4.10 Die vorschriftsgemäße Verwertung oder Beseitigung der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle ist durch ein in der Abfall- und Altlastenbehandlung erfahrenes Ingenieurbüro zu begleiten und zu überwachen.
- 4.11 Der Verbleib der verwerteten oder beseitigten Abfallstoffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren; der Bericht ist nach Beendigung der Baumaßnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Um Überschreitungen zu vermeiden, sind die Grenzen des Baubereichs kenntlich zu machen.
- 5.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 9 und 19.0) festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den dort genannten Zeiträumen vollständig umzusetzen. Die Baumpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des Radweges folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Dies schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 5.3 Ausfälle bei den festgelegten Neuanpflanzungen sind nach den Bestimmungen der ZTV La-StB 18 zu ersetzen.

- 5.4 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (NPV) abzustimmen.
- 5.5 Für die weitere Planung und die Umsetzung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung mit fachkundigem Personal zu beauftragen, die kontinuierlich während der gesamten Bauphase zur Verfügung steht.
- 5.6 Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung (einschließlich faunistischer und vegetationskundlicher Kontrollkartierungen) ist zu dokumentieren, die Tätigkeitsberichte sind der oberen Naturschutzbehörde und der NPV zeitnah zu übermitteln. Bei Zustandsverschlechterungen sind Korrekturmaßnahmen abzustimmen.
- 5.7 Baubeginn, voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten, die beauftragte ökologische Baubegleitung und das bauausführende Unternehmen einschließlich des verantwortlichen Bauleiters sowie deren Kontaktdaten sind der NPV zu benennen.
- 5.8 Mindestens fünf Werkzeuge vor dem geplanten Termin ist die NPV zur Bauanlaufberatung einzuladen.
- 5.9 Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze sind vorzugsweise auf vorbelasteten Flächen (versiegelte oder sonst weitgehend vegetationsfreie Flächen) anzulegen. Die Notwendigkeit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Flachlandmähwiese ist vor Maßnahmenbeginn gegenüber der oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen. Soweit möglich ist der Tabubereich in diesem Abschnitt zu erweitern und entsprechend zu sichern.
- 5.10 Unmittelbar vor der Baufeldfreimachung sind die betroffenen Flächen durch entsprechend geschultes Fachpersonal auf Lebensstätten geschützter Tierarten (wie Biberbaue, Nester und Höhlen) zu untersuchen. Bei Feststellung bewohnter bzw. besetzter Lebensstätten sind die NPV und die obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren; deren Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise ist abzuwarten. Die jeweiligen Fundstellen sind bis dahin zu sichern.
- 5.11 Die Sicherung der Pflanzenbestände während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 zu erfolgen. Unvorhergesehene Beschädigungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Bäumen sind durch sachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß einschlägiger Vorschriften zu beheben. Verluste von Bäumen sind zu ersetzen.

Die Standorte mit Wiesenknopf sind bauzeitlich besonders zu sichern. Die Absperrung ist in Art, Lage und Umfang mit der NPV einvernehmlich abzustimmen.

- 5.12 Einträge von technischen oder chemischen Fremdstoffen in den Boden sowie in die Elbe und den Krippenbach sind auszuschließen. Maschinen und Geräte sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Ggf. sind ausreichende Mengen an Ölbindemittel vorzuhalten.
- 5.13 Bei sämtlichen Begrünungen ist gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut aus gesicherter Herkunft mit Gebietsnachweis zu verwenden. Auch Mahdgutübertragungen von artenreichen Spenderflächen aus dem oberen Elbtal sind möglich. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig, wenn kein gebietsheimisches Material zur Verfügung steht. Der dafür erforderliche Nachweis ist oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 5.14 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Baufeld restlos von Baurückständen zu beräumen. Bauzeitlich beeinträchtigte Flächen sind im ursprünglichen Relief wiederherzustellen. Überschussmassen und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.15 Wenn absehbar ist, dass naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen nicht termingerecht umgesetzt werden können, ist dies der oberen Naturschutzbehörde und der NPV unter Benennung der Ursachen sowie des voraussichtlich neuen Realisierungstermins unverzüglich mitzuteilen.
- 5.16 Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die NPV am Abnahmetermin für diese Leistungen zu beteiligen, der Termin ist mindestens fünf Werktage vorher mitzuteilen. Dieser Behörde ist auch das Abnahmeprotokoll vorzulegen.
- 5.17 Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.18 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 5.19 Mit der Bestandskraft dieser Entscheidung ist außerdem bei der unteren Naturschutzbehörde für die Ökokontomaßnahme „Elblache Pratzschwitz“ (Nr. 628-17-003-WA im KoKa-Nat) im Umfang von 39.129 Werteinheiten (WE) und für die Ökokontomaßnahme „Orchideenwiese Copitz“ (Nr. 628-17-002-GL im KoKaNat) im Umfang von 14.536 Werteinheiten die Löschung aus dem Kompensationsflächenkataster zu veranlassen.
- 5.20 Drei Jahre nach Realisierung ist vor Ort eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Die obere Naturschutzbehörde ist so frühzeitig über den Termin zu informieren, dass ihre Teilnahme möglich ist, mindestens jedoch 4 Wochen vorher. Über die Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 5.21 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

6 Landwirtschaft

- 6.1 Der Grunderwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken.
- 6.2 Alle Baumaßnahmen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen auswirken, hat der Vorhabenträger mit den betroffenen Landwirten rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen, um Nachteile für die Bewirtschaftung, wie z. B. unnötige Aufwendungen und Kosten für die Bestellung und Pflege sowie Ertragsausfälle zu vermeiden. Dies gilt auch für Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

- 6.3 Den betroffenen Eigentümern und Landwirten ist bis spätestens zum 30. April des Jahres der Inanspruchnahme mitzuteilen, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden. Der genaue Baubeginn ist den Landwirten rechtzeitig anzuzeigen. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme durch Abstecken mittels Pflöcken zu kennzeichnen; dies ist den Landwirten mitzuteilen.
- 6.4 Feldzufahrten sind mit den Eigentümern und Landwirten abzustimmen. Sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss des Vorhabens muss die Anbindung aller landwirtschaftlichen Flächen an das öffentliche Wegenetz gewährleistet sein. Baubedingte Unterbrechungen sind den Landwirten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.
- 6.5 Soweit von dem Vorhaben Felddrainagen berührt werden, sind diese durch geeignete Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen funktionsfähig zu erhalten bzw. bei Beschädigung wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die auf dem Flurstück 191 der Gemarkung Krippen befindliche Entwässerungseinrichtung.
- 6.6 Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Landwirtschaftsflächen sind nach Abschluss des Vorhabens in Absprache mit den Eigentümern und Landwirten unverzüglich zu rekultivieren. Dazu ist der Oberbodenhorizont vor Baubeginn abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern. Nach Bauende ist auf verdichteten Flächen eine Tiefenlockerung durchzuführen und der Oberboden wieder aufzutragen. Der Zustand der Flächen ist vor Baubeginn und nach Bauende zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist vom Vorhabenträger zusammen mit den Eigentümern und Landwirten festzustellen und in entsprechenden Freigabeerklärungen von den jeweiligen Eigentümern und Landwirten zu bestätigen. Sofern Eigentümer oder Landwirte die Freigabeerklärung nicht erteilen, ist die fachgerechte Rekultivierung von einem Sachverständigen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung des Sachverständigen ersetzt die Freigabeerklärung.

7 Versorgungsunternehmen

7.1 Allgemeine Anforderungen

- 7.1.1 Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheiten und Konfliktpunkte anzustreben.
- 7.1.2 Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Leitungen und Anlagen sind in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 7.1.3 Die von den Versorgungsunternehmen vorgelegten Merkblätter sind zu beachten; insbesondere sind die geforderten Abstände einzuhalten. Vorhandene Leitungen und Anlagen sind zu schützen.
- 7.1.4 Die erforderlichen Anträge und Pläne sind den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu überreichen. Darüber hinaus sind die Versorgungsunternehmen - soweit nachstehend nicht anders geregelt - mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu unterrichten.

- 7.1.5 In den Ausschreibungsunterlagen ist das bauausführende Unternehmen auf die bekannten Leitungen und Anlagen sowie auf die entsprechenden Informations-, Abstimmungs- und Sicherungspflichten hinzuweisen. Außerdem ist das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, die Schachtscheine bei den Versorgungsunternehmen einzuholen.
- 7.1.6 Ist die Lage von Leitungen nicht exakt bekannt, sind Suchschachtungen als Hand-schachtung durchzuführen.
- 7.1.7 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Leitungen und Anlagen nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen dennoch auftreten, ist das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten.
- 7.1.8 Der störungsfreie Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang der jeweiligen Versorgungsunternehmen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind während der Bauzeit zu gewährleisten. Notwendige Einschränkungen sind den Unternehmen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

7.2 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

- 7.2.1 In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden.
- 7.2.2 Die Versorgungsleitungen sind so zu sichern, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Bleibende Veränderungen der Überdeckungshöhen sind dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen.
- 7.2.3 Während der Bauzeit muss die Bedienung von Einbaugarnituren und Absperrarmaturen ständig gewährleistet sein.
- 7.2.4 Vorhandene Straßenkappen sind bei Bedarf an das neue Oberflächenniveau anzupassen.

7.3 Abwasserzweckverband Bad Schandau

- 7.3.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der im Baubereich befindlichen Druckleitung des AZV Bad Schandau mit der Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH als deren Betriebsführer abzustimmen.

7.4 SachsenNetze HS.HD GmbH - Strom

- 7.4.1 Im Bereich der vorhandenen Nieder- und Mittelspannungskabel darf nur von Hand geschachtet werden. Bei Maschineneinsatz muss der Abstand mindestens 0,30 m betragen.
- 7.4.2 Bei der Baudurchführung ist die Überdeckung der Nieder- und Mittelspannungskabel von 0,6 m zu gewährleisten. Die Verlegetiefe der Kabel ist durch Suchschachtung mittels Querschläge zu ermitteln. Eine Veränderung der Höhenlage ist nicht gestattet.
- 7.4.3 Für das Mittelspannungskabel 3313 ist so weit wie möglich ein Schutzstreifen von 4,0 m zu berücksichtigen, auch für Strauch- und Baumpflanzungen. Bei Bedarf sind Wurzelschutzmaßnahmen zu realisieren.

7.4.4 Eventuell erforderliche Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen sind mindestens vier Monate vor Baubeginn beim Versorgungsunternehmen zu beantragen.

7.4.5 In der Brücke über den Krippenbach ist ein Leerrohr (PVC 160) vorzusehen.

7.5 SachsenNetze HS.HD GmbH - Gas

7.5.1 In der Nähe von Versorgungsanlagen darf nur von Hand gearbeitet werden.

7.5.2 Zur genauen Lagefeststellung der Versorgungsanlagen sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze u. ä. durchzuführen.

7.5.3 Die Versorgungsanlagen sind so zu sichern, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind.

7.5.4 Leitungen mit einer Überdeckung von max. 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen befahren werden; die Schutzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Meisterbereich abzustimmen. Freigelegte Leitungen sind mittels Schutzmatten o. ä. vor mechanischer Beschädigung zu schützen.

7.6 Telekom Deutschland GmbH

7.6.1 Mindestens drei Monate vor Baubeginn ist die Deutsche Telekom Technik GmbH von dem geplanten Beginn zu informieren.

8 Denkmalschutz und Archäologie

8.1 Das Landesamt für Archäologie ist über den beabsichtigten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Dabei sind die Kontaktdaten des bauausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters mitzuteilen.

8.2 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sich das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich befindet und dass die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG zu beachten ist.

8.3 In die Ausschreibungsunterlagen ist der Hinweis aufzunehmen, dass baubegleitende archäologische Untersuchungen möglich sind, wodurch Bauverzögerungen nicht auszuschließen sind.

8.4 Sollten im Zuge des Bodenabtrags bislang überdeckte Baulichkeiten wie z. B. Reste des ehemaligen Treidelpfades gefunden werden, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind umgehend das Landesamt für Archäologie, das Landesamt für Denkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

8.5 Die Mitarbeiter bzw. Beauftragten des Landesamtes für Archäologie sind berechtigt, Funde zu bergen, auszuwerten oder zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihnen der uneingeschränkte Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

9 Geologie

- 9.1 Die gutachterlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Geotechnischen Bericht sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in die Böschung deren Standsicherheit neu zu bewerten und ggf. Maßnahmen zur Böschungssicherung zu ergreifen sind.
- 9.2 Es wird empfohlen, eine ingenieurgeologische Gefährdungseinschätzung für Fels- und Steilhangbereiche einzuholen.
- 9.3 Es ist eine geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung einzusetzen. Die tatsächlich angetroffenen Baugrundverhältnisse sind auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Baugrundgutachtens zu überprüfen; die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 9.4 Die Ergebnisse von weiteren Baugrunduntersuchungen oder anderen Untersuchungen mit geologischem Belang sind dem LfULG zu übermitteln. Gegenfalls noch durchzuführende Bohrungen sind gegenüber dem LfULG anzeigepflichtig, die Ergebnisse sind ebenfalls mitzuteilen.

10 Fischartenschutz/Fischerei

- 10.1 Der Baubeginn ist der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- 10.2 Alle Baumaßnahmen mit direktem Gewässereingriff am Krippenbach sind außerhalb der Schonzeit für Salmoniden (1. Oktober bis 30. April) auszuführen. Erforderliche Ausnahmen sind bei der Fischereibehörde zu beantragen.
- 10.3 Mit dem Fischereiausübungsberechtigten ist vor Baubeginn abzustimmen, ob zur Vermeidung des Fischsterbens im und unterhalb des Baubereichs eine Evakuierung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei erforderlich ist. Die Elektrofischerei bedarf der gesonderten schriftlichen Erlaubnis der Fischereibehörde.
- 10.4 Sämtliche Bauarbeiten sind unter größter Schonung des Gewässers und der darin lebenden Organismen durchzuführen. Andauernde Sediment- und Baustoffabschwemmungen in das Fließgewässer sowie Schadstoffeinträge durch Bau- und Hilfsmittel wie z. B. Chemikalien, Öle, Beton, Zementschlämme sind zu verhindern.
- 10.5 Wasserbautechnische Maßnahmen sind auf das technisch zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken. Auf eine ingenieurbioökologische Bauweise unter Berücksichtigung ökologischer Belange ist zu achten.
- 10.6 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Gewässersohle in einer weitgehend natürlichen Struktur auszubilden. Sohlbefestigungen sind besonders rau und unregelmäßig auszuführen. Sohlabstürze (Sohlschwellen) sind zu vermeiden.
- 10.7 Um eine lineare ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers für Fische und Fischnährtiere auch bei geringen Abflusswerten zu gewährleisten, ist die Profilierung einer hydraulisch rauen Niedrigwasserrinne als ichthyologisch wirksamer Wanderkorridor anzustreben. Die Durchgängigkeit ist auch während der Bauphase zu gewährleisten. Details sind vor Baubeginn mit der Fischereibehörde abzustimmen.

11 Kampfmittelbeseitigung

- 11.1 Zur Gefahrenvorsorge wird im Baubereich eine Kampfmittelerkundung durch ein gewerbliches Unternehmen auf Kosten des Vorhabenträgers empfohlen. Unabhängig davon ist der Bodenaushub visuell auf Kampfmittelbelastung zu kontrollieren.
- 11.2 Das Auffinden von Kampfmitteln oder anderer Gegenstände militärischer Herkunft ist unverzüglich der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde, Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen anzuzeigen.

12 Rettungswesen, Verkehrsrecht

- 12.1 Vor Baubeginn sind Verkehrsraumeinschränkungen wie Sperrungen und Umleitungsstrecken mit der unteren Straßenverkehrsbehörde, der Brandschutzbehörde, der Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst sowie der Polizeidirektion Dresden abzustimmen. Außerdem sind diese Behörden über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen zu informieren; dabei sind auch das bauausführende Unternehmen und der verantwortliche Bauleiter einschließlich Kontaktdaten zu benennen.
- 12.2 Die in der Ausführungsplanung zu erarbeitenden Markierungs- und Beschilderungspläne sind der unteren Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 12.3 Auf der rechtselbischen Seite ist ein unkontrolliertes Abfahren des Radverkehrs vom gemeinsamen Geh- und Radweg auf die B 172, z. B. durch entsprechende Markierungs- und Beschilderungsmaßnahmen, zu verhindern. Eine sichere Führung, z. B. vom Radweg über den zwischen B 172 und Elbstraße gelegenen Parkplatz und die Elbstraße auf die B 172, ist zu gewährleisten.

13 Eisenbahnverkehr

- 13.1 Die Substanz, die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Eisenbahnbetriebsanlage sowie der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr dürfen nicht gefährdet werden. Bahndämme und Böschungen dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber notwendige Schutzvorkehrungen zu treffen.
- 13.2 Beim Eingriff in den Bahnkörper ist ein vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassener Gutachter in die Planung einzubeziehen.
- 13.3 Die Ausführungsplanung ist mit der DB Netz AG - Oberbau und Konstruktiver Ingenieurbau abzustimmen.
- 13.4 Während der Baudurchführung ist das Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes, insbesondere auch des Gleisbereiches, durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen auszuschließen. Bei Bedarf sind entsprechende Leitplanken zu errichten, die ggf. in die Bahnerdung zu integrieren sind.
- 13.5 Sofern für die Baudurchführung Geräte eingesetzt werden, die in den Gleisbereich oder den Gefahrenbereich der Oberleitung schwenken könnten, sind Krananweisungen mit der DB Netz AG abzuschließen.

- 13.6 Der von der DB Netz AG geforderte Sicherheitsabstand von mindestens 5,00 m zu allen Teilen der Oberleitungsanlage sowie die Mindestpflanzabstände entsprechend der DB Richtlinie 882 (Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle) sind einzuhalten.
- 13.7 Nach Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes sind der DB Netz AG die revidierten Pläne für den Revisionsschacht (Ifd. Nr. 219 des Regelungsverzeichnisses) zu übergeben.
- 13.8 Die für das Vorhaben benötigten Grundstücksflächen der Deutschen Bahn AG sind vor Baubeginn zu erwerben. Für die vorübergehende Inanspruchnahme bahneigener Flächen ist mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien ein Kurzzeitmietvertrag abzuschließen.

14 Wasserstraßen/Schifffahrt

- 14.1 Die Ausführungsplanung für Maßnahmen im Nahbereich der Elbe und ergänzte Beschreibungen zur Baudurchführung sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA) mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.
- 14.2 Das WSA ist über den beabsichtigten Baubeginn mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Dabei sind die Kontaktdaten des bauausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters mitzuteilen.
- 14.3 Das WSA ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.
- 14.4 Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem WSA eine Ortsbesichtigung durchzuführen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von im Baubereich befindlichen Vermessungspunkten, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen festzulegen.
- 14.5 Die im Baubereich vorhandenen Grenz-, Polygon- sowie Hektometer- und Kilometerzeichen und sonstige Schifffahrtszeichen sind vor Baubeginn zu markieren und grundsätzlich freizuhalten. Das Zuschütten und Entfernung der Steine und Tafeln im Ausnahmefall bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des WSA. Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Steine und Tafeln ist unverzüglich dem WSA zu melden. Die Kosten für die Beseitigung entstandener Schäden einschließlich der Kosten für Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.
- 14.6 Den Mitarbeitern des WSA und beauftragten Dritten ist für die Dauer der Baudurchführung über den gesamten Baubereich der uneingeschränkte Zugang zur Elbe zu ermöglichen. Der Zugang ist sowohl vom Wasser als auch vom Land aus zu gewährleisten.
- 14.7 Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- 14.8 Die Baustelleneinrichtung und Zwischenlager der Baumengen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes einzurichten und so herzurichten, dass ein Abtreiben in die Wasserstraße ausgeschlossen werden kann.

- 14.9 Für die bauzeitlich anzulegenden Holzstöße (LBP-Maßnahme 4.4 V_{CEF}) ist dem WSA vorab ein Hochwassermaßnahmenplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Holzstöße sind zwingend vor ihrer Umspülung zu beräumen und außerhalb des Hochwasserabflussprofils zu lagern. Die konkrete Lage des Holzstoßes etwa bei EI-km 10,05 ist mit dem WSA abzustimmen.
- 14.10 Die konkrete Anordnung der bei EI-km 9,67- 9,78, linkes Ufer vorgesehenen Äsungsfläche (LBP-Maßnahme 4.3 V_{CEF}) ist vor Beginn der Umsetzung vor Ort mit dem WSA abzustimmen. Der Bereich des dort befindlichen Deckwerks ist von der Äsungsfläche auszunehmen.
- 14.11 Erforderliche Eingriffe in das Deckwerk der Ufersicherung der Elbe sind minimal zu halten. Die Standsicherheit der Böschung bzw. die Stabilität des gepflasterten Deckwerkes darf nicht gefährdet werden. Altunterlagen weisen ein gepflastertes Deckwerk zwischen EI-km 9,97 und 10,23 aus.
- 14.12 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist - sofern ein Eingriff erfolgte - die Böschung mit Pflasterung entsprechend der folgenden Rahmenbedingungen wiederherzustellen:
- Aus Schadstellen bzw. Bauwerksaufschlüssen im Uferbereich ist das wiederverwendungsfähige Pflastermaterial zu bergen und auszuhalten.
 - Hinterfüllmaterial ist in geeigneter Weise zu verdichten, um nachträgliche Setzungen auszuschließen.
 - Schadstellen im Böschungspflaster sind fachgerecht zu schließen. Dabei ist das geborgene Pflastermaterial wiederzuverwenden. Der Steinsatz ist mit für den Wasserbau geeigneten Natursteinen entsprechend dem angrenzenden Deckwerk auszuführen.
 - Bei Pflasterschadstellen größeren Ausmaßes sind zur exakten Profilangleichung Böschungslehren zu setzen.
 - Die Pflasterbettungsschicht ist i. M. 0,20 m stark und für die erforderliche Filterwirkung in mittel- bis grobkörnigem Material (12-32 mm Körnungsbereich) auszuführen; das Verlegen im Mörtelbett oder in Beton ist nicht zulässig. Das Filterkorn darf in der Oberschicht nicht kleiner als die zu erwartende Fugenbreite sein.
 - Die Bauweise und das Baumaterial des Bestandsbauwerkes sind beizubehalten. Es ist auf engen Fugenschluss zu achten. Sogenannte „Zwicker“ als Fugenfüller sind unzulässig. Übereinanderstehende Senkrechtfugen bei regelmäßigem und bei unregelmäßigem Reihenpflaster sind zu vermeiden. Anschlüsse sind übergangslos herzustellen und dazu entsprechend freizulegen.
 - Da die baldige Begrünung der Pflasterfugen wesentlich zum Bauwerksbestand beiträgt, sind die Fugen abschließend mit geeignetem Erdstoff unter Zusatz von Grassamen auszufüllen (einkehren, einspülen).
 - Für das Pflastern an Uferbefestigungen ist Wasserbau-Fachpersonal einzusetzen.

- Der wiederhergestellte Gründungsbereich des Böschungspflasters ist durch Steinschüttung mit Wasserbausteinen in örtlicher Anpassung an das bestehende Bauwerk zu sichern. Die Qualitätsmerkmale für Wasserbausteine sind in den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine 2022 (TLW) mit der für die Elbe erforderlichen Trockenrohddichte von mindestens 2,6 kg/dm³ festgelegt.
 - Es sind die Bestimmungen des BAW Merkblattes „Anwendung von Regelbauweisen für Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen“ - MAR (Ausgabe 2008) anzuwenden. Wenn nicht durch das WSA anders gefordert, sind in der Regel Wasserbausteine der Größenklasse LMB 5/40 mit einem G50-Wert von 14 kg/dm³ einzubauen.
 - Die in der Böschung verwendeten Pflastersteine unterliegen folgenden Qualitätsanforderungen:
 - Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel nach TLW (Ausgabe 2003) und somit nach DIN EN 13383-2 Grenzmaße nach DIN EN 1342: Klasse 1,
 - Rohddichte mindestens 2,2 kg/dm³,
 - allseitig gespalten mit ebenen Seitenflächen und
 - Größe des Materials entsprechend dem vorhandenen Bestand.
 - Für das Böschungspflaster hat sich der Vorhabenträger vom bauausführenden Unternehmen die Leistungserklärung des Herstellers (nach dem System 4), den Nachweis der geforderten Rohddichte und den Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tau-Wechsel nach DIN EN 13383- 2 vorlegen zu lassen.
- 14.13 Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Elbe gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen.
- 14.14 Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem WSA unverzüglich anzuzeigen.

15 Sonstige öffentliche Belange

- 15.1 Das Logistikzentrum der Bundeswehr (Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung, Sachgebiet MILGeoU, Anton-Dohrn-Weg 59, 26389 Wilhelmshaven) ist über Beginn und Ende der Baumaßnahme sowie über ggf. auftretende Änderungen zu informieren.
- 15.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden oder sollten bergbaubedingte Schadensereignisse wie z. B. Steinschlag bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.
- 15.3 Bereits bei der Baudurchführung und beim fertig gestellten Vorhabens sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Durchgängig barrierefreie Wege- und Mobilitätsketten sind anzustreben.

16 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

- 16.1 Der Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Um Überschreitungen zu vermeiden, sind die Grenzen des Baubereichs kenntlich zu machen.

- 16.2 Die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter sind frühestmöglich vor Beginn der Baumaßnahmen über den Baubeginn und den Bauablauf sowie über die Inanspruchnahme von Flächen zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner zu nennen.
- 16.3 Der Vorhabenträger hat die Kosten des Grunderwerbs und der durch das Baugeschehen hervorgerufenen Veränderungen an Grund und Boden zu tragen. Dies sind insbesondere auch Kosten für Entschädigungsgutachten, Vermessungen, Grenzmarken, Eintragungen im Grundbuch sowie Einfriedungen einschließlich ihrer Veränderungen.
- 16.4 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern unverzüglich wiederherzustellen.
- 16.5 Durch das Vorhaben verursachte Schäden sind unverzüglich und vollständig zu beseitigen.

V Straßenrechtliche Entscheidungen

Die in der Unterlage 12/1 dargestellte straßenrechtliche Entscheidung wird wie folgt verfügt:

Der bisher nicht vorhandene, separat verlaufende neue Radwegabschnitt im Bereich der Rampenauffahrt der S 169 (ca. Bau-km 0+840 bis 1+020; vgl. Unterlage 5/2) wird als gemeinsamer Geh- und Radweg gewidmet.

Die Widmung wird mit Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 6 Abs. 3 und 4 SächsStrG).

VI Zusagen

Die von den Vertretern des Vorhabenträgers im Erörterungstermin abgegebenen und in die Niederschrift aufgenommenen sowie sonst im Verfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen, planändernden und planergänzenden Zusagen werden für verbindlich erklärt. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen und gegebene Hinweise werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers, durch die Tektur und/oder durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt wurden oder sich auf andere Weise erledigt haben.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

1. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Der festgestellte Abschnitt des Elberadweges schließt auf einer Länge von ca. 2.100 m die Lücke zwischen dem bereits ausgebauten Abschnitt von Königstein bis zum Bahnhof Bad Schandau einerseits und dem weiterführenden Abschnitt von Krippen in Richtung Staatsgrenze andererseits. Das Vorhaben beinhaltet am Baubeginn außerdem den Anschluss an die B 172 über eine Länge von ca. 400 m sowie am Bauende den Anschluss an die S 169 entlang des Krippenbaches von der Krippenbachbrücke zur Bahnunterführung über eine Länge von ca. 140 m. Der Ausbau erfolgt entsprechend der ERA 2010 als asphaltierter Zweirichtungsradweg mit einer Regelbreite von 2,50 m unter weitgehender Nutzung vorhandener Wege.

Im ersten Abschnitt, der entlang der S 169 von der Einmündung in die B 172 bis zum Fähranleger bei ca. Bau-km 0+450 verläuft, wird der vorhandene ca. 1,90 m breite Gehweg links der S 169 zum Geh- und Radweg ausgebaut. Kurz vor dem Fähranleger mündet der fertiggestellte Abschnitt des Elberadwegs aus Königstein kommend ein. Ab dem Fähranleger existiert nur ein linksseitiger Gehweg. Um eine Querung der S 169 zu vermeiden, wird vom Fähranleger bis zum Beginn der Brückenrampe (zweiter Abschnitt) linksseitig, d. h. elbseitig, ein neuer Radweg mit Hochbord errichtet. Im dritten Abschnitt wird der Radweg durch das Elbvorland links an der Brückenrampe vorbei und unter der Brücke hindurchgeführt, wo er auf einen vorhandenen, nunmehr auszubauenden Geh- und Radweg mündet, der zunächst bis zu einer Engstelle auf einer Berme führt. Die Engstelle bildet den vierten Abschnitt. Hier kann der 1,95 m bis 2,05 m breite Weg an der engsten Stelle nur auf 2,20 m Breite ausgebaut werden, wozu die Verbreiterung der Berme mittels Stützwand (Bauwerk 2) erforderlich ist. Vom Ende der Engstelle bis zur Brücke über den Krippenbach (Abschnitt 5) erfolgt wiederum ein regelgerechter Ausbau des vorhandenen Weges. Da der Überbau der Brücke zu schmal ist, wird sie durch einen Neubau ersetzt (Bauwerk 1). Hieran schließt sich der bereits ausgebaut Teil des Elberadwegs in Richtung Grenze an. Vor der Brücke zweigt der sechste Abschnitt ab, der den Elberadweg an die S 169 in Krippen anbindet.

Neben dem Alltagsradverkehr dient der Radweg auch dem touristischen Radverkehr. Außer im Bereich der Engstelle kann der Radweg im Notfall zudem von Rettungsfahrzeugen sowie von Wartungsfahrzeugen der Deutschen Bahn AG für die parallel verlaufende Bahnstrecke genutzt werden.

Änderungen an der Straßennetzgestaltung hinsichtlich Umstufung und Einziehung sind nicht vorgesehen. Der neue Radwegabschnitt im Bereich der Rampenauffahrt der S 169 wird als gemeinsamer Geh- und Radweg gewidmet (vgl. A.V).

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 beantragte der Vorhabenträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen, den Plan nach § 39 Abs. 1 SächsStrG festzustellen. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 11. November bis 11. Dezember 2019 in der Stadtverwaltung Bad Schandau aus. Die Einwendungsfrist endete am 13. Januar 2020.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Planunterlagen waren zusätzlich während des oben genannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden von der Stadtverwaltung Bad Schandau über die Auslegung informiert.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Stadtverwaltung Bad Schandau,
- Landratsamt Sächsische Schweiz/Osterzgebirge,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen,
- Landesamt für Archäologie Sachsen,
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen,
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen,
- Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe,
- Sächsisches Oberbergamt,
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge,
- Polizeidirektion Dresden,
- Polizeiverwaltungsamt, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Eisenbahn-Bundesamt,
- Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH,
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH,
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien,
- Abwasserzweckverband Bad Schandau,
- Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz,
- SachsenNetze HS.HD GmbH und
- Telekom Deutschland GmbH.

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden die Raumordnungsbehörde sowie die Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Die Einwendungen von privat Betroffenen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit den Beteiligten am 11. Mai 2021 erörtert.

Der Erörterungstermin wurde zuvor durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwender, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Vorhabenträger wurden von der Landesdirektion Sachsen eingeladen.

Mit Schreiben vom 15. März / 16. Mai 2022 reichte der Vorhabenträger eine Tektur ein, die im Wesentlichen eine geänderte landschaftspflegerische Begleitplanung und den Ausgleichsnachweis für den Retentionsraumverlust beinhaltete.

Auf eine Auslegung der Tektur wurde verzichtet (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG, § 22 Abs. 2 UVPG).

Folgende erstmals, anders oder stärker betroffene TÖB wurden nochmals angehört:

- Landratsamt Sächsische Schweiz/Osterzgebirge,
- Stadtverwaltung Bad Schandau,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen,
- Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe,
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien,
- SachsenNetze HS.HD GmbH und
- Landesdirektion Sachsen, Referate 42 und 45.

Die von der Änderung privat Betroffenen sowie die Naturschutzvereinigungen erhielten ebenfalls Gelegenheit zur Äußerung.

Auf eine Erörterung der Tektur wurde verzichtet (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG, § 22 Abs. 2 UVPG).

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Vorhaben „S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau - Krippen“ beinhaltet den Ausbau eines Radweges als Bestandteil einer Staatsstraße. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung liegen nicht vor. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens war daher erforderlich.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist nach § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Rechtswirkung der Planfeststellung

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen können nach § 6 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 5 Satz 1 und § 8 Abs. 3a Satz 1 SächsStrG ebenfalls im Planfeststellungsbeschluss verfügt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 43 Abs. 2 SächsStrG).

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren wurde nach § 39 SächsStrG, §§ 18, 19 und 21 UVPG und § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG und § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zur Tektur wurden nach § 73 Abs. 8 VwVfG erstmals, stärker oder anders Betroffene angehört. Auf eine Erörterung der Tektur wurde verzichtet (§ 22 Abs. 2 UVPG, § 39 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG).

II Planrechtfertigung

Wegen ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung (vgl. § 43 Abs. 2 SächsStrG) bedarf die Fachplanung einer den Anforderungen des Artikel 14 GG standhaltenden Rechtfertigung.

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Es entspricht den fachplanerischen Zielen des Sächsischen Straßengesetzes. Die mit ihm verfolgten öffentlichen Interessen sind generell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen zu überwinden, d. h. es ist vernünftigerweise geboten. Damit verfügt es über eine hinreichende Planrechtfertigung.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Überlegungen:

1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Gegenwärtig müssen Radfahrer zwischen der B 172 und dem Beginn der Brückenrampe über die Bahnstrecke die Fahrbahn der S 169 nutzen. Am Fuß der Brückenrampe zweigt rechts ein als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesener Weg ab, der die Brückenrampe umfährt, unter der Brücke auf die linke Seite wechselt und bis nach Krippen führt. Damit ist die Fahrt von Krippen in Richtung Bad Schandau am Fuß der Brückenrampe mit einer Querung der S 169 verbunden. Der vorhandene Weg weist Breiten zwischen 1,95 m und 2,30 m auf, ist teilweise betonierte oder asphaltierte, überwiegend aber unbefestigte. Damit genügt er weder von der Breite noch vom Ausbauzustand den Anforderungen an einen Zweirichtungsradweg, zumal es sich um einen überregionalen Radweg mit besonderer Bedeutung handelt.

2 Planungsziele

Der regelgerechte Ausbau des Elberadweges und die Trennung von Radverkehr und Kfz-Verkehr erhöhen die Sicherheit und Leichtigkeit beider Verkehrsarten. Das steigert nicht nur die Attraktivität des länderübergreifenden Radfernweges, es dient auch dem regionalen Alltagsverkehr. Der ökologisch gewollte Umstieg vom Auto auf das Fahrrad wird gefördert.

3 Erforderlichkeit des Vorhabens

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG hat der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dieser Pflicht kommt der Vorhabenträger mit diesem Vorhaben nach. Die Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr und die Herstellung eines seiner Bedeutung gerechten Zustandes kann nur mit dem geplanten Ausbau des Radweges erreicht werden.

Das Vorhaben ist erforderlich und geeignet, den rechtlichen Anforderungen des Sächsischen Straßengesetzes nachzukommen und die unter C.II.2 genannten Planungsziele zu verwirklichen.

III Planungsvarianten

Der Variantenuntersuchung liegen die sechs unter B.I beschriebenen Abschnitte zugrunde.

Für die Anbindung der B 172 am Bauanfang (Abschnitt 1) und der S 169 am Bauende (Abschnitt 6) gibt es wegen der Zwangspunkte Brückenrampe B 172 und Eisenbahnüberführung über den Krippenbach sowie den Durchgang zur S 169 keine sinnvolle Alternative, zumal die Trasse vorhandenen Wegen folgt. Auch die Abschnitte 4 und 5 sollen zur Minimierung von Eingriffen bestandsnah auf dem vorhandenen Weg ausgebaut werden.

Untersuchungsbedarf gab es hinsichtlich der Abschnitte 2 und 3; hierzu wurden die vier folgenden Varianten herausgearbeitet:

Abschnitt	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Abschnitt 1 0+000 bis 0+450	auf Gehweg links der S 169 Anbindung an B 172			
Abschnitt 2 0+450 bis 0+840	links der S 169 am Fahrbahnrand		links der S 169 am Fuß der Böschung	rechts der S 169 auf Gehweg
Abschnitt 3 0+840 bis 1+300	links der Ram- penauffahrt	rechts der Ram- penauffahrt	links der Ram- penauffahrt	rechts der Ram- penauffahrt
Abschnitt 4 1+300 bis 1+590	auf vorhandenem Weg / auf der Berme			
Abschnitt 5 1+590 bis 2+513	auf vorhandenem Weg / Ersatzneubau Brücke			
Abschnitt 6 0+000 bis 0+140	auf vorhandenem Weg Anbindung an S 169			

Die raumstrukturelle Wirkung ist bei allen Varianten gleich. Die Trassierung in Lage und Höhe ist ähnlich, die Trasse verläuft jeweils geländenah. Auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ergeben sich kaum Unterschiede, die Investitionskosten sind etwa gleich. Geringere Kosten wegen der geringfügig kürzeren Länge der Varianten 1 und 3 gleichen sich durch höhere Aufwendungen dieser Varianten für den Erdbau annähernd aus.

Die Varianten unterscheiden sich jedoch einerseits verkehrlich durch das Erfordernis und die Lage der Querung der S 169 sowie der Möglichkeit zur Trennung der Verkehrsarten und andererseits durch ihre Umwelteinwirkungen.

Bei den Varianten 1 und 3 muss die S 169 nicht gequert werden. Bei Variante 2 erfolgt die Querung vor Beginn der Auffahrt zur Brückenrampe, bei Variante 4 am Fähranleger. Eine Trennung von Kfz- und Radverkehr ist also nur bei den Varianten 1 und 3 möglich. Rechts der S 169 ist zeitweilig ein pulkartig hohes Fußgängeraufkommen zu verzeichnen, welches bei Variante 4 in Konflikt mit dem ebenfalls teilweise starken Radverkehr tritt.

Im Ergebnis sind aus verkehrlicher Sicht die Varianten 1 und 3 am günstigsten zu beurteilen, Variante 4 ist am ungünstigsten.

Der Radweg liegt vollständig im LSG Sächsische Schweiz und verläuft auf den Grenzen bzw. innerhalb des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und des gleichnamigen SPA-Gebietes. Bei der Wertung der Umweltauswirkungen waren vor allem anlagebedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren konnten wegen ihrer geringen Wirkungsintensität unbeachtlich bleiben, bauzeitliche fallen wegen ihrer kurzen Einwirkzeit weniger in das Gewicht. Die insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen kritischste Stelle liegt wegen der Biberpräsenz an der Engstelle im Abschnitt 4, so dass für die Wertung der Abschnitte 2 und 3 das Maß der Versiegelung und der Überbauung naturnaher Böden sowie die Durchfahrt Europäischer Schutzgebiete herangezogen werden konnten.

Unter diesen Aspekten wurde in der Voruntersuchung aus Umweltsicht die Variante 4 favorisiert, da sie die geringsten Versiegelungen aufweist und im Gegensatz zu den Varianten 1 und 3 die Durchfahrt der Europäischen Schutzgebiete vermeidet.

Im weiteren Verfahren der Voruntersuchung wurde der randliche Eingriff der Variante 1 in das FFH-Gebiet in Abstimmung mit den Fachbehörden als weniger stark eingeschätzt, da sie mit einem ehemaligen Gehweg und der vormaligen Baustraße für den Brückenbau deutlich vorbelastete Flächen nutzt. Dagegen wurde im Variantenvergleich die Sicherheit stärker gewichtet und Variante 1 als Vorzugslösung gewählt, da diese die problematische Querung der S 169 meidet und am besten die verschiedenen Verkehrsarten trennt.

Im Detail wird auf Nr. 3 sowie Anlage 1 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Entscheidung des Vorhabenträgers, die im Anhörungsverfahren nicht in Frage gestellt wurde, für nachvollziehbar und vertretbar.

IV Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Regional- und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Regional- und Landesplanung vereinbar. Es entspricht den im Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 unter G 3.1.1 formulierten Grundsätzen zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und steht den regionalplanerischen Vorgaben der seit 17. September 2020

wirksamen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 24. Juni 2019 nicht entgegen.

Nach dem Regionalplan sind in Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die den Abfluss von Hochwasser behindern können (Z 4.1.4.2) und die zu einer Inanspruchnahme von Rückhalteraum für Hochwasser führen (Z 4.1.4.4).

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Beeinträchtigung des Abflussquerschnitts der Elbe durch den Radweg derart gering ist, dass ein Anstieg der Wasserspiegellage nicht zu erwarten ist. Z 4.1.4.4 sieht Ausnahmen vor für Vorhaben, die aufgrund ihrer Funktion nur in der Aue errichtet werden können, wenn der beanspruchte Rückhalteraum ausgeglichen wird. Nach der Begründung zu Z 4.1.4.4 zählen dazu auch flussbegleitende Radwege. Der Ausgleich des Retentionsraumverlustes erfolgt durch die bereits realisierte Maßnahme „Abbruch des Drahtseilwerkes Königstein“. Den Nachweis dafür hat der Vorhabenträger mit den Anlagen 4 und 5 der Unterlage 18 erbracht; die obere Wasserbehörde hat diesen Nachweis im Rahmen der Anhörung bestätigt. Damit wurde auch der Forderung des Regionalen Planungsverbands nach Prüfung der Wirksamkeit des Retentionsausgleiches entsprochen.

2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Unter Beachtung der unter A.IV.2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben steht den Zielen der WRRL nicht entgegen.

Es sind die in den §§ 27 und 47 WHG verfügbaren Gewässerbewirtschaftungsziele zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt dafür verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Der Baubereich liegt im Einzugsgebiet des OWK Krippenbach (DESN_537116) und des OWK Elbe-1 (DESN_5-1) sowie im Einzugsbereich des GWK Sandstein-Sächsische Kreide (DESN_EL 1-6-1).

In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers, insbesondere der Vorprüfung WRRL (Unterlage 18.2), auf die im Detail verwiesen wird, ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der unter A.IV.2 festgesetzten Nebenbestimmungen nicht mit einer Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist und auch deren Verbesserung nicht entgegensteht; es ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

Diese Einschätzung beruht insbesondere auf folgenden Überlegungen:

- Es handelt sich um ein eher kleinteiliges Vorhaben, das den Ausbau eines bestehenden Radweges beinhaltet. Veränderte oder neue Nutzungen, die sich grundsätzlich negativ auf das Oberflächenwasser oder Grundwasser auswirken könnten, werden nicht geschaffen.

- Die Art der Entwässerung lässt keine wesentlichen Versickerungsverluste für den Grundwasserkörper erwarten.
- Betriebsbedingt ist nicht mit Schadstoffeinträgen zu rechnen, die das bestehende Maß erheblich übersteigen. Das betrifft sowohl das Oberflächenwasser als auch das Grundwasser.
- Der Durchlass des neuen Brückenbauwerks wird durch Herausrücken der Widerlager aus dem Bachbett verbreitert, was sich positiv auf die Durchgängigkeit des Krippenbachs auswirkt. Die bauzeitliche Überdeckung des Sohlsubstrats durch die Behelfsumfahrung wird nach deren Abbau beseitigt, der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt.
- Die Durchgängigkeit der Elbe wird durch das Vorhaben nicht berührt. Veränderungen und Verluste von Ufer- und Aueflächen sind nicht geeignet, die Hydromorphologie nachhaltig zu beeinträchtigen.

Allgemeine Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes

Den Anforderungen zur Gewässeraufsicht nach § 100 WHG i. V. m. § 106 SächsWG werden die Nebenbestimmungen A.IV.2.1 bis A.IV.2.3 gerecht. Die Nebenbestimmungen A.IV.2.4 und A.IV.2.5 dienen dem Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Schadstoffeinträgen.

Gewässerbenutzung

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Vorliegend hat die untere Wasserbehörde mit Bescheid vom 25. November 2019 dem Vorhabenträger die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers des Radweges über das Elbvorland in die Elbe erteilt. Dies betrifft den Abschnitt von Bau-km 0+653 bis 0+838, für den neue Straßeneinläufe geschaffen wurden. Die örtliche Lage der Einleitstellen und die Einleitmenge sind unter A.III zur Information genannt. Im davorliegenden Abschnitt entwässert der Radweg wie bisher über vorhandene Straßeneinläufe. Soweit das Oberflächenwasser im anschließenden Abschnitt breitflächig über die Bankette oder über Böschungen versickert, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Sollte z. B. für die Errichtung der Brücke über den Krippenbach eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich werden, gewährleistet die Nebenbestimmung A.IV.2.6 das Einholen der entsprechenden Erlaubnis.

Bauen im Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich ab Bau-km 0+200 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Der Bereich der Bahnüberführung über den Krippenbach am Ende der Anbindung des Radweges an die S 169 liegt zudem im Überschwemmungsgebiet des Krippenbachs. Maßgeblich für die Beurteilung der wasserrechtlichen Tatbestände ist das Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt; unter den Voraussetzungen des Abs. 5 kann die zuständige Behörde jedoch im Einzelfall eine Genehmigung erteilen.

Bei dem Ausbau des Radweges handelt es sich zwar nicht um Anlagen nach den genannten Regelungen des BauGB, sondern um bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nach § 78 Abs. 7 WHG; diese dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Im Übrigen bleibt es aber bei der Anwendbarkeit des Grundsatzverbotes für bauliche Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG auch auf bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur (Czychowski/Reinhardt, 12. Auflage 2019, WHG § 78, Rn. 76).

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.IV.2 sind die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG für den Radweg mit den beiden Bauwerken (Brücke über den Krippenbach, Stützwand) und der temporären Behelfsumfahrung gegeben.

Der Retentionsraumverlust wird durch einen wesentlich höheren Retentionsraumgewinn der bereits realisierten Maßnahme „Abbruch des Drahtseilwerkes in Königstein“ umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen, die Hochwasserrückhaltung wird im Ergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (Satz 1 Nr. 1a). Den Nachweis hat der Vorhabenträger mit den Anlagen 4 und 5 der Unterlage 18 erbracht; die obere Wasserbehörde hat diesen Nachweis im Rahmen der Anhörung bestätigt.

Da die Bauwerke bestehende Bauwerke ersetzen bzw. erweitern, bilden sie kein zusätzliches Abflusshindernis, Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert (Satz 1 Nr. 1b). Durch die größere Stützweite der Brücke wird der Hochwasserabfluss des Krippenbachs sogar verbessert.

Für die neue Brücke über den Krippenbach hat die untere Wasserbehörde im Rahmen der Anhörung zur Tektur gefordert, der Bemessung des Durchflussquerschnittes den HQ100-Abfluss des Krippenbachs zugrunde legen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die zur Erfüllung der Forderung erforderliche Anhebung der Brücke rief notwendigerweise eine Anpassung der Radwegrampen hervor. Die entsprechende Rampe für den sechsten Abschnitt des Radweges würde zu einer deutlichen Aufhöhung im Hochwasserabflussquerschnitt der Elbe und zu einem neuen Abflusshindernis quer zur Fließrichtung der Elbe führen. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation der Elbe, die häufiger Hochwasser als der Krippenbach führt, ist nicht zu vertreten. Wie bereits dargelegt, gewährleistet die vorgesehene Planung bereits eine Verbesserung des Hochwasserabflusses des Krippenbachs gegenüber dem Bestand.

Die untere Wasserbehörde äußerte außerdem Bedenken gegen die bauliche Art der Behelfsumfahrung. (Die Behelfsumfahrung besteht aus vier nebeneinander gelegten Rohren DN 1200 auf der Gewässersohle zur bauzeitlichen Verrohrung des Krippenbachs und einem darüber geschütteten Erddamm.) Die relativ geringe Durchflussleistung der Verrohrung berge Hochwasserrisiken. Zumindest aber sei die ufernahe Wohnbebauung vor Rückstau zu schützen.

Die Forderung wird teilweise berücksichtigt, im Übrigen aber zurückgewiesen. Der Forderung nach Schutz der Wohnbebauung wurde mit der Nebenbestimmung A.IV.2.12 entsprochen. Angesichts dieser Schutzmaßnahme und wegen der relativ kurzen Bauzeit hält die Planfeststellungsbehörde das vom Vorhabenträger gewollte Festhalten an der beschriebenen baulichen Lösung für vertretbar.

Der bestehende und künftige Hochwasserschutz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (Satz 1 Nr. 1c).

Die Planung beinhaltet auch eine hochwasserangepasste Ausführung des Vorhabens (Satz 1 Nr. 1d). So werden hochwasserbeständige Baustoffe verwendet, die Standsicherheit der Bauwerke auch im Hochwasserfall gewährleistet und die Gründung gegen Wasserströmung bei Hochwasser gesichert. Vorsorglich wurde eine hochwasserangepasste Bauweise auch in Nebenbestimmung A.IV.2.7 festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind damit nicht zu erwarten (Satz 2).

Die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zur Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet konnte erteilt werden.

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten außerdem u. a. untersagt das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sowie das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die zuständige Behörde jedoch entsprechende Maßnahmen zulassen.

Der durch das Erhöhen und Absenken der Radweggradienten bedingte Retentionsraumverlust wird wie bereits beschrieben ausgeglichen.

Als Ausgleichs- Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind Baumpflanzungen, die Anlage und Pflege von Biberäsungsflächen, die bauzeitliche Ablage von Laubholzstößen als Bauholzangebot für den Biber sowie die Ausweisung von Bautabuzonen mittels temporärer Schutzzäune vorgesehen.

In der Tektur hat der Vorhabenträger die Anzahl der Bäume deutlich reduziert und deren Standorte und die Art der Pflanzung an die Belange des Hochwasserschutzes angepasst. Die Pflanzungen erfolgen längs der Fließrichtung und so elbfern wie möglich im Randbereich des Hauptabflussgebietes. Auf Baumgruppen wurde verzichtet, die Abstände zwischen den Bäumen betragen 15 m. Die Äsungsgehölze werden aller zwei bis drei Jahre auf 10 bis 20 cm zurückgeschnitten. Die Laubholzstöße und die Schutzzäune werden im Hochwasserfall aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt (vgl. Nebenbestimmung A.IV.2.11).

Im Übrigen gewährleisten die Nebenbestimmungen A.IV.2.7 bis A.IV.2.15, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung werden nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu befürchten.

Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG konnte erteilt werden.

Die Landestalsperrenverwaltung wies bei der Anhörung zur Ausgangsplanung darauf hin, dass vorgesehene Pflanzungen entlang des Radweges wegen ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Hochwasserabfluss zu prüfen und die Unschädlichkeit rechnerisch nachzuweisen seien. Nach den genannten Änderungen in der Tektur bestätigte die LTV bei der erneuten Beteiligung, dass ihre Hinweise weitestgehend berücksichtigt seien. Gewässer und öffentliche Hochwasserschutzanlagen sowie sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit der LTV befänden sich im Planbereich nicht.

Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG bedürfen die Errichtung und Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dieser Genehmigungspflicht unterliegen vorliegend der Rückbau und der Neubau der Brücke über den Krippenbach sowie die Errichtung und der Rückbau einer Behelfsumfahrung.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG zu versagen, wenn von dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Versagensgründe liegen hier jedoch nicht vor. Die Brücke ist standortgebunden und für den Radweg erforderlich. Wie bereits im Bestand wird die Brücke zwar bei einem Hochwasser des Krippenbachs HQ50 überflutet; wegen der Zwänge aus der Gradienten des Radwegs lässt sich die lichte Höhe auch nicht vergrößern. Durch die Herausnahme der Widerlager aus dem Bachbett und der Vergrößerung der lichten Weite verbessert sich aber der Hochwasserabfluss des Krippenbachs, so dass sich kein zusätzliches oder größeres Abflusshindernis ergibt. Die Behelfsumfahrung besteht nur temporär, nach Fertigstellung der neuen Brücke wird der Ausgangszustand wiederhergestellt.

Die Nebenbestimmungen unter A.IV.2, insbesondere A.IV.2.12 stellen sicher, dass keine Nachteile für das Gemeinwohl sowie für Grundstücke und sonstige Anlagen entstehen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG für die genannten Anlagen konnten daher erteilt werden.

Maßnahmen innerhalb von Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseitig angrenzt; er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG 10 m.

Im Gewässerrandstreifen ist u. a. untersagt

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG),
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG) und
- die dauerhafte oder zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsWG).

Von diesen Verboten kann eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt; § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG.

Der Ausbau des Elberadweges dient dem Wohl der Allgemeinheit; das ergibt sich aus seiner Planrechtfertigung (vgl. unter C.II.2). Die Errichtung der Stützwand zur Böschungssicherung und die anlage- oder baubedingte Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sind zur Umsetzung dieses Vorhabens erforderlich. Ebenso lässt sich bei der

Errichtung einer baulichen Anlage die zeitweise Ablagerung von Baumaterialien u. ä. nicht vermeiden.

Die Nebenbestimmungen unter A.IV.2 dienen auch dem Schutz von Uferbereich und Gewässerrandstreifen der Elbe; Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 1 WHG werden gegenüber dem Bestand nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Die Befreiung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG konnte erteilt werden.

Bei der Errichtung der Brücke über den Krippenbach und der bauzeitlichen Behelfsumfahrung handelt es sich um standortgebundene bauliche Anlagen, die zweckentsprechend innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden müssen und damit von den Verboten des § 24 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG nicht umfasst sind.

3 Lärmschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar; es entspricht auch dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG ist eine raumbedeutsame Maßnahme so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Das Vorhaben beinhaltet den Ausbau eines Radweges. Radverkehr verursacht generell keine signifikanten Geräuschemissionen. Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV waren nicht zu prüfen.

Während der Baumaßnahmen ist mit baubedingten Lärmbelastungen zu rechnen. Die Nebenbestimmungen A.IV.3.1 bis A.IV.3.4 gewährleisten, dass unzumutbare Belastungen durch Baulärm vermieden werden.

4 Luftschadstoffe, Klima

Das Vorhaben bewirkt keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und führt nicht zu einer Erhöhung der vorhandenen Schadstoffbelastung. Es entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG ist eine raumbedeutsame Maßnahme so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Vorliegend handelt es sich um den Ausbau eines Radweges, von dessen Nutzung naturgemäß keine Luftschadstoffe emittiert werden.

Baubedingt können durch Baumaschinen und den Baustellenverkehr vorübergehend erhöhte Abgas- und Staubbelastungen auftreten. Die Nebenbestimmungen A.IV.3.1, A.IV.3.5 und A.IV.3.6 stellen jedoch sicher, dass diese Belastungen auf ein Minimum reduziert werden.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen Zweck und Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Zweck und Ziel des KSG ist es, durch die schrittweise Verringerung von Treibhausemissionen zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels beizutragen. Allerdings enthält das Gesetz keine weiteren Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot; konkretisierende Vorschriften, Leitfäden o. ä. sind nicht vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die vorliegende Planung die Klimaschutzziele im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Der Ausbau des Radweges kann einen Beitrag zur Verlagerung des Autoverkehrs auf das Fahrrad leisten, was an anderer Stelle zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen führen würde. Der Radverkehr selbst erfolgt emissionsfrei. Der Verlust von Gehölzen wird ausgeglichen oder ersetzt. Die Treibhausgasemissionen, die durch den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb der Straße entstehen, lassen sich nicht vermeiden. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die Vorteile des Vorhabens die klimabedingten Nachteile.

5 Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten

Unter Beachtung der unter A.IV.4 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Schutzes vor Altlasten vereinbar.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den in § 1 BBodSchG genannten Grundsätzen des Umgangs mit Boden, den in §§ 4 und 7 BBodSchG normierten Pflichten zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge sowie den sonstigen Bestimmungen des BBodSchG, des SächsKrWBodSchG und des KrWG.

Durch die Nebenbestimmungen A.IV.4.1 und A.IV.4.2 sollen baubedingte Bodenbelastungen jeglicher Art vermieden bzw. vermindert werden (vgl. § 12 Abs. 9 BBodSchV). Nebenbestimmung A.IV.4.3 dient dem besonderen Schutz des Mutterbodens und entspricht den in DIN 18300, 18915 und 19731 enthaltenen Anforderungen zu Bodenabtrag, -trennung und -lagerung. Nebenbestimmung A.IV.4.4 beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i. V. m. §§ 9 und 10 BBodSchG. Nebenbestimmung A.IV.4.5 stellt sicher, dass die Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt wird. Die Anforderungen richten sich nach § 12 BBodSchV. Nebenbestimmung A.IV.4.6 gewährleistet, dass die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder ihre ursprüngliche Funktion erfüllen können.

Nebenbestimmung A.IV.4.7 beruht auf §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 2 und 8 Abs. 1 KrWG, Nebenbestimmung A.IV.4.8 auf § 15 Abs. 1 und 2 KrWG. Die Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 47 Abs. 1 KrWG sichern die Nebenbestimmungen A.IV.4.9 bis A.IV.4.11.

6 Natur und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A.IV.5 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

6.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Naturhaushalt besteht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Das Vorhaben ist als Eingriff in diesem Sinne zu werten, da es die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Verkehrsweges im Außenbereich beinhaltet (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG).

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Daraus ergibt sich die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (vgl. auch Nebenbestimmung A.IV.5.1). Zu nennen sind die Umweltbaubegleitung, die Bauzeitenregelung, Ablenkmaßnahmen, um den Biber nicht zu vergrämen (Silberweidenstecklinge; Laubholzstöbe als Bauholzangebot), Bautabuzonen sowie Maßnahmen zum Schutz der Böschungsschulter des Krippenbachs und zum Schutz vor Stoffeinträgen.

Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen unvermeidbar. Zumutbare Alternativen, mit denen die unter C.II.2 genannten Ziele am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden können, sind nicht ersichtlich (vgl. unter C.III).

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Verlust von Äsungsgehölz für den Biber konnte durch die Anlage und Pflege neuer Äsungsflächen am Eingriffsort ausgeglichen werden. Auf in der Ausgangsplanung vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Eingriffsort für den Verlust von bodenökologischen Funktionen und den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Biotopen sowie für die Beseitigung von 32 Bäumen musste mangels Flächenverfügbarkeit und aus Gründen des Hochwasserschutzes verzichtet werden. Statt den ursprünglich geplanten 59 Bäumen werden entlang der Trasse zur Vermeidung von Abflusshindernissen nur noch 25 Bäume gepflanzt. Das Defizit soll über eine monetäre Gutschrift für die Ökokontomaßnahme „S 154 Amphibienschutzanlage nördlich Lichtenhain“ kompensiert werden; als Artenschutzmaßnahme ist diese als Ersatzmaßnahme im weitesten Sinne anzusehen. Die Beeinträchtigung bzw. der Funktionsverlust von Boden und Biotopen wird über die beiden Ökokontomaßnahmen „Dringende Pflegemaßnahmen und Baumfällungen Orchideenwiese Copitz“ und „Dringende Pflege FND Elblachen Pratzschwitz und Randbereiche“ kompensiert.

Rechtlich ist die Inanspruchnahme von Ökokontomaßnahmen nicht zu beanstanden. Nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG sind Suchraum für Ersatzmaßnahmen bei Großvorhaben auch die Planungsregion i. S. v. § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet. Als Großvorhaben bestimmt § 4 Nr. 1 SächsNatSchG u. a. Vorhaben, für die - wie vorliegend - eine Planfeststellung notwendig ist. Die Ökokontomaßnahmen liegen im definierten Suchraum.

Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ökokontomaßnahmen wird der Eingriff nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend kompensiert, der Nachweis im Einzelnen ist Nr. 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.0) zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen A.IV.5.2 bis A.IV.5.5, A.IV.5.14, A.IV.5.17, A.IV.5.20 und A.IV.5.21 gewährleisten, dass die erforderlichen Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Die Nebenbestimmungen A.IV.5.6 bis A.IV.5.8, A.IV.5.15 und A.IV.5.16 dienen der Erfolgskontrolle, sie beruhen auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG werden die Nebenbestimmungen A.IV.5.9 bis A.IV.5.12 gerecht. Die Nebenbestimmung A.IV.5.13 beruht auf § 40 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 BNatSchG, Nebenbestimmung A.IV.5.19 auf § 5 Abs. 1 Satz 4 SächsÖKoVO.

6.2 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1), wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten (Nr. 2) und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 3). Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbesichtigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschriften sollen den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurden im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, sind nicht ersichtlich.

6.3 Besonderer Artenschutz

Belange des besonderen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die besonders geschützten und die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Prüfung, ob mit dem Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, erfolgte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2), auf den im Detail verwiesen wird, in folgenden Schritten:

Zunächst wurden alle in Sachsen vorkommenden streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten auf der Basis von Datenrecherchen und von eigenen Feldversuchen hinsichtlich ihrer projektspezifischen Relevanz geprüft. Arten, für die es keine Nachweise und Hinweise im Untersuchungsgebiet gab, wurden nicht weiter betrachtet. Die vollständige Übersicht kann den Tabellen 5 und 7 der Unterlage 19.2 entnommen werden.

In einem zweiten Schritt wurden die verbleibenden Arten (Biber, Artgruppe der Fledermäuse, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie 21 Vogelarten) einer Konfliktanalyse unterzogen. Dabei wurden die Vogelarten wegen ähnlicher Habitatstrukturen zu folgenden Gilden zusammengefasst: Baumbrüter (Höhlen), Baumbrüter (Baumkronen), Boden- und Gebüschbrüter und Brüter an offenen Wasserflächen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- 4.1 V_{CEF} Umweltbaubegleitung
- 4.2 V_{CEF} Einhaltung der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung
- 4.3 V_{CEF} Anlage von Äsungsflächen mit Silberweidenstecklingen auf 2.250 m² (Ablenkmaßnahmen, um die Vergrämung des Bibers zu vermeiden)
- 4.4 V_{CEF} Anlage von drei Laubholzstößen als Bauholzangebot (Ablenkmaßnahmen, um die Vergrämung des Bibers zu vermeiden)
- 4.5 V_{CEF} Einrichtung und Sicherung einer Bau-Tabuzone über 500 m (Vermeidung der Vergrämung des Bibers)
- 4.6 V_{CEF} Errichtung und Sicherung einer Bau-Tabuzone über 500 m (Vermeidung der Tötung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Zerstörung der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf)

In Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Konfliktanalyse ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

6.4 Europäischer Gebietsschutz

Das Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beein-

trächtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete, auch wenn der Schutz nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind Gebiete i. S. d. Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie, wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind die Erhaltungsziele, die sich aus den Verordnungen nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG ergeben.

Das Vorhaben befindet sich teils innerhalb, teils an der Grenze von zwei Natura 2000-Gebieten, dem FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und dem gleichnamigen SPA-Gebiet.

FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Mit gemeinsamer Verordnung vom 1. Februar 2011 haben die Landesdirektionen Dresden und Leipzig (heute: Landesdirektion Sachsen) das Elbtal zwischen der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Schöna im Süden und Mühlberg im Norden Sachsens zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit EU-Melde-Nr. DE 4545-301 (Landes-Nr. 34E) bestimmt.

Die Lage des Gebietes zum geplanten Vorhaben kann den Unterlagen 3 und 19.1 entnommen werden.

Entsprechend der festgesetzten Erhaltungsziele soll das außerordentlich struktur- und artenreiche Elbtal im Elbsandsteingebirge mit Engtalcharakter und meist beidseitigen bewaldeten, felsreichen Steilhängen sowie stromabwärts als offene Auenlandschaft mit Altwässern, wertvollen Auenwaldbeständen und ausgedehnten Grünlandflächen erhalten werden. Außerdem sollen für die im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Population der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate ein günstiger Erhaltungszustand bewahrt oder wiederhergestellt sowie die Unzerschnittenheit und funktionale Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes erhalten und gefördert, innere und äußere Störeinflüsse auf das Gebiet vermieden und die funktionale Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 gewährleistet werden.

In der FFH-Vorprüfung (Unterlage 19.3), auf die im Detail verwiesen wird, werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt und geprüft, ob die Erhaltungsziele dadurch beeinträchtigt werden könnten. Dazu werden die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einzeln betrachtet.

Nachvollziehbar kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile insbesondere aus folgenden Gründen nicht zu erwarten sind:

- Das Vorhaben ändert nicht den Charakter des Schutzgebietes.

- Der bestandsnahe Ausbau des Weges, die Nutzung anthropogen bereits überformter und damit vorbelasteter Flächen und die im Vergleich zur Gesamtfläche des FFH-Gebietes sehr geringe Flächeninanspruchnahme bewirken, dass Beeinträchtigungen geschützter Arten unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- Die unvermeidbare bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme der Flachland-Mähwiesen mit Besatz des Wiesenknopfs beschränkt sich auf Randbereiche entlang des vorhandenen Radweges, die bezüglich Flora und Fauna keine essenziellen Standorte darstellen. Durch die bestehende intensive Nutzung des Weges und die aktuell fehlende fachgerechte Pflege sind diese Flächen in ihrer Ausprägung und Ausstattung bereits negativ beeinflusst. Das führt im Ergebnis dazu, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch, nachdem die ursprünglich geplante Pflegemaßnahme der verbleibenden Wiese an diesem Standort entfallen ist. (Pflegemaßnahmen werden zumindest teilweise im gleichen FFH-Gebiet durchgeführt, jedoch eingriffsferner).
- Das Vorhaben löst keine Zerschneidungswirkung aus, Störeinflüsse bleiben auf die Bauphase beschränkt. Betriebsbedingt sind keine wesentlich stärkeren Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus zu erwarten.

Weitere Pläne und Projekte, die das Gebiet einzeln betrachtet oder im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, sind für den Betrachtungsraum nicht bekannt.

Da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden konnten, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. v. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lachsbach- und Sebnitztal“ konnten wegen seiner Lage auf der gegenüberliegenden Elbseite ausgeschlossen werden; das FFH-Gebiet „Tafelberge und Felsreviere der linksseitigen Sächsischen Schweiz wird wegen seiner Entfernung von 1.000 m und der Lage jenseits der Eisenbahnlinie und der Staatsstraße durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinflusst. Auch im Rahmen großräumiger Funktionsbeziehungen sind jeweils keine zusammenhängenden Wirkpfade auf die beiden FFH-Gebiete und ihre Arten erkennbar. Eine FFH-Vorprüfung war nicht erforderlich.

SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Mit Verordnung vom 19. Oktober 2006 hat das Regierungspräsidium Dresden (heute: Landesdirektion Sachsen) ein aus drei Teilgebieten bestehendes Gebiet entlang des Elbtals zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit EU-Melde-Nr. DE 4545-452 (Landes-Nr. 26) bestimmt.

Die Lage des Gebietes zum geplanten Vorhaben kann den Unterlagen 3 und 19.1 entnommen werden.

Nach den in § 3 der genannten Verordnung festgesetzten Erhaltungszielen kommen im Gebiet 21 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen vor. Davon ist für zwei Arten das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen; für neun Arten ist das Gebiet für einen repräsentativen Mindestbestand besonders bedeutsam. Außerdem besitzt das Vogelschutzgebiet eine weitere herausragende Funktion als Wasservogellebensraum, da sich dort regelmäßig mindestens 20 000 Wasservögel befinden. In Bereich der Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden

Talbreiten und insbesondere schmalen Korridoren im Erosionstal des Elbsandsteingebirges soll ein günstiger Erhaltungszustand der vorkommenden Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten gewährleistet oder wiederhergestellt werden.

In der SPA-Vorprüfung (Unterlage 19.3), auf die im Detail verwiesen wird, werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt und geprüft, ob die Erhaltungsziele dadurch beeinträchtigt werden könnten. Dazu werden die relevanten Vogelarten auf ihre Lebensraumsansprüche und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet beurteilt.

Für die meisten Vogelarten konnte eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Habitatrequisiten von Vogelarten, die als Nahrungsgast, Rastvogel und/oder Durchzügler auftreten können, werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Durch die kleinräumige Bauweise sowie bestehende Vorbelastungen (zeitweise erheblicher Lärm, starke Personenpräsenz) sind wesentliche bau- und betriebsbedingte Störungen in möglicherweise besiedelte Uferbereiche sowie in weiter entfernte Lebensräume hinein über das bestehende Maß hinaus nicht zu erwarten.

Weitere Pläne und Projekte, die das Gebiet einzeln betrachtet oder im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, sind für den Betrachtungsraum nicht bekannt.

Da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bereits in der SPA-Vorprüfung ausgeschlossen werden konnten, war eine SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

6.5 Nationaler Gebietsschutz

Landschaftsschutzgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, das gemeinsam mit dem Nationalpark „Sächsische Schweiz“ (den das Vorhaben nicht berührt) die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ bildet.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nähere Bestimmungen hierzu wurden in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310) geändert worden ist, erlassen.

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung des Elbsandsteingebirges einschließlich der in angrenzenden Naturräumen befindlichen Schutzgebietsflächen als Kulturlandschaft und landesweit bedeutsames Erholungsgebiet sowie als Beispiel vorbildlicher Landschaftspflege; näheres ist in § 9 der Schutzverordnung geregelt.

Das geplante Vorhaben betrifft keines der in § 10 genannten Verbote, unterliegt nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Schutzverordnung jedoch dem Erlaubnisvorbehalt.

Der Ausbau des Radweges erfolgt weitgehend auf der bestehenden Trasse, relevante Flächenverluste im Verhältnis zur Gesamtgröße des LSG oder eine relevante Änderung

der betriebsbedingten Auswirkungen erfolgen nicht. Die Betroffenheit wertgebender Bestandteile des Schutzgebietes beschränkt sich auf Randbereiche gesetzlich geschützter Biotope bzw. sonstiger Lebensstätten geschützter Arten, die überwiegend bereits anthropogen überformt und vorbelastet sind. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verändert das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes noch läuft es dem besonderen Schutzzweck nach § 9 sowie den Grundsätzen und Zielen nach Anlage 7 der Schutzgebietsverordnung zuwider; nach § 11 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung war daher die Erlaubnis zu erteilen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Mit einer Flachlandmähwiese und dem naturnahen Bereich des Krippenbachs befinden sich im Untersuchungsgebiet zwei gesetzlich geschützte Biotope.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Von diesem Verbot kann jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG im Gegensatz zur Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu verstehen (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2. Aufl. 2010, § 30 Rn. 42). Lässt sich ein gleichartiger Biotoptyp nur in einer Entfernung wiederherstellen, die eine Rückwirkung der Maßnahme auf die geschädigten oder zerstörten Biotopflächen nicht erwarten lässt, handelt es sich allenfalls um eine Ersatzmaßnahme, die eine sich auf § 30 Abs. 3 BNatSchG gründende Ausnahme nicht rechtfertigt (Landmann/Rohmer UmweltR, 97. EL Dezember 2021, BNatSchG § 30 Rn. 27-30).

Der Eintritt des Verbotstatbestandes ist für den Krippenbach nicht zu erwarten. Die Inanspruchnahme beschränkt sich auf die Bauphase. Die bauzeitlichen Vorkehrungen, insbesondere die Vermeidungsmaßnahme 4.7 V, sind hinreichend und geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen abzuwenden. Die verbleibenden Auswirkungen schränken die Leistungsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen nicht nachhaltig ein. Einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bedarf es nicht.

Die Flachlandmähwiesen werden im Randbereich bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger schätzt ein, dass die beanspruchten Flächen entlang des Radweges durch die aktuelle Nutzung (Radfahrer, Wartungsfahrzeuge, Spaziergänger, Hunde) und die derzeitige ständige Mahd nicht dem Status eines gesetzlich geschützten Biotops entsprechen. Für die unmittelbaren Randbereiche, die für den Ausbau des Radweges beansprucht werden, mag das zutreffen, diese Flächen sind bereits stark vorbelastet. Da aber auch bisher ungestörte Flächen bauzeitlichen in Anspruch genommen werden, wird dennoch vom Vorliegen des Schutzstatus ausgegangen.

Nach den „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ sind derartige Biotope nur bedingt ausgleichbar. Von einer zeitnahen Wiederherstellbarkeit kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht auch keine Ausgleichsmaßnahme, sondern eine eingriffsfertige Ersatzmaßnahme vor; eine Ausnahme konnte daher nicht zugelassen werden.

Neben der Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 3 BNatSchG ist jedoch grundsätzlich auch die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG anwendbar (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2. Aufl. 2010, § 30 Rn. 48). Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirt-

schaftlicher Art, notwendig ist. Vorliegend erfordern überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, die sich aus der Planrechtfertigung (vgl. C.II) ergeben, im Rahmen der Gesamtabwägung eine Befreiung. Der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop wurde für den Radweg so weit minimiert, wie dies unter Berücksichtigung der Planungsziele möglich war. Eine bauzeitliche Inanspruchnahme, die ohnehin nur eine geringe Fläche umfasst, wird nunmehr nur gestattet, soweit dies unabdingbar ist; vgl. Nebenbestimmung A.IV.5.9.

Das nach § 39 SächsNatSchG erforderliche Einvernehmen der oberen Naturschutzbehörde wurde mit der Anhörung hergestellt.

7 Landwirtschaft

Unter Beachtung der unter A.IV.6 festgesetzten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Zwar werden landwirtschaftliche Flächen vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen, die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind jedoch nicht so erheblich, dass sie der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Insbesondere ist die Existenzgefährdung eines Landwirtschaftsbetriebes nicht erkennbar. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger die erforderlichen Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft weitestgehend minimiert (siehe auch Nebenbestimmung A.IV.6.1); eine weitere Minderung ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und unter Berücksichtigung anderer Belange nicht möglich. Die Dimensionierung und Trassierung des Radweges ergeben sich aus den Anforderungen der ERA 2010. Wegen artenschutzrechtlicher Anforderungen kann auch nicht auf die Flächeninanspruchnahme für eine Maßnahme zum Schutz des Bibers nicht verzichtet werden (vgl. unter C.IV.6.3 und C.VII.2).

Die Nebenbestimmungen A.IV.6.2 bis A.IV.6.6 dienen dem Schutz der Landwirte und sollen die aus der Flächeninanspruchnahme resultierenden sonstigen Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduzieren.

8 Anlagen der Ver- und Entsorgung

Von der Baumaßnahme sind Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, sind dem Vorhabenträger zum Schutz der jeweiligen Versorgungsunternehmen und deren potenziell von einem Ausfall betroffenen Kunden allgemeine Informations-, Abstimmungs- und Sicherungspflichten aufzuerlegen. (vgl. A.IV.7.1.1 bis A.IV.7.1.8).

Im Baubereich befinden sich Versorgungsanlagen des ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz GmbH sowie eine Abwasserdruckleitung des AZV Bad Schandau. Die SachsenNetze HS.HD GmbH verfügt dort über Nieder- und Mittelspannungsstromanlagen sowie über Hochdruckgasversorgungsanlagen. Außerdem sind von dem Vorhaben Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH betroffen.

Alle beteiligten Unternehmen haben sich zu dem Vorhaben geäußert, wobei der AZV Bad Schandau von der Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH, die Telekom Deutschland GmbH von der Deutschen Telekom Technik GmbH vertreten wurden.

Einwendungen gegen das Vorhaben hat keines der Unternehmen erhoben. Deren Forderungen wurden mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.7.1 sowie A.IV.7.2 bis A.IV.7.6 entsprochen.

Der Vorhabenträger hat die Beachtung der Forderungen zugesichert.

Zu einer weiteren Forderung der SachsenNetze HS.HD GmbH, Zufahrts- und Abstellmöglichkeiten einer vorhandenen Umspannstation zu gewährleisten, wies der Vorhabenträger zu Recht darauf hin, dass diese Station von dem Vorhaben nicht berührt wird.

Regelungen zur Kostentragung für die in den Planunterlagen ausgewiesenen Änderungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

9 Denkmalschutz und Archäologie

Das Vorhaben ist bei Beachtung der unter A.IV.8 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG bedarf einer Genehmigung, wer u. a. Erdarbeiten oder Bauarbeiten an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Durch das Vorhaben werden keine oberirdischen Kulturdenkmale berührt. Demgemäß gab das Landesamt für Denkmalpflege an, dass derzeit keines seiner bekannten Belange berührt sei.

Die archäologische Relevanz des Baugebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben in Nebenanlagen des bekannten Treidelweges eingreift.

Die Nebenbestimmung A.IV.8.1 sichert die Information des Landesamtes für Archäologie über den Baubeginn. Der Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG wird mit den Nebenbestimmungen A.IV.8.2 und A.IV.8.4 Rechnung getragen.

Sofern im Trassenverlauf archäologisch wertvolle Funde vorliegen, werden sie durch die Nebenbestimmungen A.IV.8.3 bis A.IV.8.5 geschützt; die Berechtigung zur Bergung, Auswertung oder Inbesitznahme von Funden beruht auf § 20 Abs. 4 SächsDSchG. Die genannten Nebenbestimmungen setzen Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie um.

Dem Hinweis des Landesamtes für Archäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung rechtzeitig bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen sei, kann nicht gefolgt werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, wie z. B. öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erforderlich; alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG). Einer gesonderten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung außerhalb der Planfeststellung bedarf es daher nicht.

10 Geologie

Die Nebenbestimmungen unter A.IV.9 berücksichtigen die Belange des LfULG, hier speziell die Belange der Geologie. Die Empfehlung unter A.IV.9.2 folgt dem Hinweis des LfULG, dass laut Ereigniskataster zur Erfassung von gravitativen Massenbewegungen wie z.B. Steinschlägen, Felsstürzen oder Rutschungen zwischen Bau-km 0+800 und

1+200 entsprechende Ereignisse bekannt seien. Die Pflicht zur Übermittlung geowissenschaftlicher Daten beruht auf § 15 SächsKrWBodSchG, die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht auf §§ 8 und 9 GeolDG (A.IV.9.4).

Der Vorhabenträger hat die Beachtung weiterer Hinweise des LfULG zur Ergänzung des Geotechnischen Berichts zugesichert; auf A.VI wird verwiesen.

11 Fischartenschutz/Fischerei

Belangen des Fischartenschutzes und der Fischerei wird mit den Nebenbestimmungen A.IV.10.1 bis A.IV.10.7 entsprochen.

Die erforderliche Anzeige nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO wird durch Nebenbestimmung A.IV.10.1 gesichert. Nebenbestimmung A.IV.10.2 stützt sich auf § 14 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsFischVO.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Fischfauna wird durch Nebenbestimmung A.IV.10.3 verhindert. Die Erlaubnispflicht der Elektrofischerei beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsFischVO.

Die Nebenbestimmungen A.IV.10.4 bis A.IV.10.7 dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt; vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFischG.

12 Kampfmittelbeseitigung

Das Polizeiverwaltungsamt informiert darüber, dass die vom Vorhaben betroffene Fläche als Rückzugsgebiet und Fläche für Stellungssysteme beurteilt würde; eine Kampfmittelbelastung könne nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln lägen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen jedoch nicht vor. Nebenbestimmung A.IV.11.1 dient der Gefahrenvorsorge, Nebenbestimmung A.IV.11.2 beruht auf § 3 SächsKMVO.

13 Rettungswesen, ÖPNV, Verkehrsrecht

Die frühzeitige Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen (Nebenbestimmung A.IV.12.1) gewährleistet einen planbaren und ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

Die Verkehrsverbund Oberelbe GmbH hat keine Einwendungen vorgetragen, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs seien hinreichend berücksichtigt. Die Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH gab keine Stellungnahme ab.

Die konkreten Hinweise der unteren Verkehrsbehörde zur verkehrsrechtlichen Beschilderung sind nicht planfeststellungsrelevant; die Vorlage der Markierungs- und Beschilderungspläne im Rahmen der Ausführungsplanung für die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung wurde unter A.IV.12.2 verfügt. Die untere Verkehrsbehörde hat außerdem gefordert, bei der touristischen Radwegbeschilderung die Richtlinie zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Sachsen zu beachten. Die touristische Radwegbeschilderung ist jedoch ebenfalls nicht Bestandteil des planfestzustellenden Vorhabens.

Darüber hinaus kündigte die untere Verkehrsbehörde an, dass sie den Radweg vom Bahnhof über die Brücke der B 172 nur dann anordne, wenn eine bauliche Lösung gefunden werde, die auf der anderen Elbseite das sichere Einordnen des Radverkehrs vom gemeinsamen Geh- und Radweg auf die Straße und in den Mischverkehr gewährleiste.

Die Forderung wird teilweise berücksichtigt, im Übrigen aber zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger verweist hierzu auf bereits erfolgte Abstimmungen und Planungen der Verkehrsführung und der Beschilderung für den Radverkehr mit der unteren Verkehrsbehörde und der Polizei, die den Anschluss an die bestehenden Radwegverbindungen auf der anderen Elbseite berücksichtigten (vgl. Unterlage 16.1 und 16.2). Diese Abstimmungen betreffen jedoch nicht den Radverkehr, der die B 172 weiter in Richtung Tschechien nutzen will.

Mangels entsprechender Radwege sind Radfahrer derzeit sowohl auf der S 169 als auch auf der B 172 auf die Nutzung der Straße angewiesen, so dass der von der unteren Verkehrsbehörde geschilderte Konflikt nicht besteht. Nach Errichtung des antragsgegenständlichen Radweges an der S 169 ist beabsichtigt, den vorhandenen breiten Gehweg oberstrom der Elbbrücke (B 172) als gemeinsamen Geh- und Radweg auszuschildern und den Radverkehr auf der anderen Elbseite über den zwischen B 172 und Elbstraße liegenden Parkplatz durch entsprechende Ausschilderungen zum rechtselbischen Elberadweg zu führen. Diese Lösung besteht für die auf der B 172 fahrenden Radfahrer über eine Bordabsenkung bereits jetzt. Wenn für den Radverkehr zum Elberadweg die Fahrt über den Parkplatz und die Querung der Elbstraße akzeptiert wird, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, warum nicht auf diese Art und die Weiterfahrt auf der Elbstraße zur B 172 auch die sichere Führung des Radverkehrs vom gemeinsamen Geh- und Radweg auf die B 172 erfolgen könnte (vgl. Nebenbestimmung A.IV.12.3). Der damit verbundene kurze Umweg erscheint - auch angesichts des sicherlich geringen Anteils am Radverkehr - zumutbar und verhältnismäßig. Letztlich ist eine (ggf. auch andere) Entscheidung mit der Abstimmung zu den Markierungs- und Beschilderungsplänen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens herbeizuführen. Wird dennoch eine bauliche Lösung erforderlich, ist eine Planänderung zu prüfen (vgl. A.IV.1.1).

Die Polizeidirektion Dresden stimmt der Planung zu. Im Vorfeld gegebene Empfehlungen seien im Feststellungsentwurf beachtet worden. Der Hinweis, dass nach Fertigstellung des Radweges Königstein - Bad Schandau das angeordnete Verkehrsverbot für Radfahrer im Zuge der B 172 aufgehoben werden musste, ist für das vorliegende Verfahren bedeutungslos.

14 Eisenbahnverkehr

Da sich im Umfeld des Bauvorhabens Eisenbahnbetriebsanlagen befinden, haben das Eisenbahnbundesamt und die Deutsche Bahn AG Forderungen zu deren Schutz erhoben, die unter Nebenbestimmung A.IV.13 festgesetzt wurden.

Die Deutsche Bahn AG hatte außerdem gefordert, die Flurstücke 175/2 und 176/2 der Gemarkung Krippen, die für das Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend genutzt würden, vollständig zu erwerben. Eine vorübergehende und/oder dauernde Inanspruchnahme nur von Teilen der Flurstücke lehnte sie ab. Die Flurstücke lägen schon räumlich getrennt von der aktiven Bahnstrecke und würden zur Durchführung des Eisenbahnbetriebes nicht mehr benötigt.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat den vollständigen Erwerb der beiden Flurstücke in seinem Schreiben an die Planfeststellungsbehörde vom 16. Mai 2022 abgelehnt.

Das Flurstück 175/2 ist 473 m² groß, davon sollen 8 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Im Übrigen bleibt das Flurstück unberührt. Es ist kein Grund

ersichtlich, weshalb der Vorhabenträger ein Flurstück, das er weder insgesamt noch teilweise für das Vorhaben dauerhaft benötigt, erwerben sollte. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand versetzt, so dass sich für den Eigentümer letztlich keine Änderungen ergeben.

Das Flurstück 176/2 ist 6.791 m² groß. Im Ergebnis der Tektur will der Vorhabenträger davon 1.650 m² für den Radweg und 97 m² für landschaftspflegerische Maßnahmen erwerben; 1.676 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Damit verbleiben 5.141 m² Fläche im Eigentum der Deutschen Bahn AG.

Die Tatsache, dass das Flurstück räumlich getrennt von der aktiven Bahnstrecke liegt und für die Durchführung des Eisenbahnverkehrs nicht benötigt wird, wird nicht durch das Vorhaben geschaffen, sondern entspricht dem Ausgangszustand; dies ist nicht dem Vorhabenträger anzulasten. Besondere Gründe für ihre Forderung, etwa, dass die Restfläche nicht mehr wie bisher genutzt werden könne, macht die Deutsche Bahn AG nicht geltend. Sie sind angesichts der Größe des verbleibenden Flurstücks auch nicht ersichtlich. Schon aus Gründen des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist der Vorhabenträger grundsätzlich gehalten, nur tatsächlich für das Vorhaben erforderliche Flurstücksteile zu erwerben.

Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären (vgl. unter C.VII.1). § 74 Abs. 2 VwVfG bietet keine rechtliche Grundlage dafür, einen entsprechenden Entschädigungsvorbehalt (etwa Anspruch auf Übernahme des Restgrundstücks) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen (BVerwG, Beschluss vom 27. August 1993, 4 A 2/93 - juris, Rn. 4).

Außerdem hat die DB Netz AG eine dauerhafte Beschränkung ihrer Flurstücke für Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans abgelehnt.

Im Gegensatz zur Ausgangsplanung sieht die Tektur keine dauernd zu belastenden Flächen von bahneigenen Flurstücken mehr vor; die Einwendung hat sich erledigt.

15 Wasserstraßen/Schifffahrt

Unter Beachtung der unter A.IV.14 verfügten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserstraßen und Schifffahrt vereinbar.

Die Elbe ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 WaStrG eine Bundeswasserstraße, die im Eigentum des Bundes und in der Verwaltung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes steht; die Aufgaben werden vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtsamt Elbe wahrgenommen.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedürfen Baumaßnahmen Dritter am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme solche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können; § 31 Abs. 5 WaStrG.

Nach § 48 WaStrG sind die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen in einen Zustand zu erhalten, der allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt.

Die Nebenbestimmungen unter A.IV.14 sind erforderlich und geeignet, diesen Anforderungen gerecht zu werden, sie setzen Forderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Elbe um. Bei ihrer Beachtung sind keine negativen Auswirkungen auf den Zustand der Elbe oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten; die Genehmigung konnte erteilt werden.

Ursprüngliche Forderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Elbe nach Entfall bzw. Verlagerung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in der Tektur berücksichtigt und haben sich dadurch erledigt.

16 Kommunale Belange

Gegen die Planung des Radweges hat die Stadt Bad Schandau keine Bedenken; die Variante 1 wird weiterhin favorisiert. Allerdings erhob die Stadt im Rahmen der Anhörung zur Ausgangsplanung Einwendungen gegen die als Ausgleichsmaßnahmen geplanten Pflanzungen von Bäumen, Baumgruppen und Sträuchern entlang des Weges und im Wiesenbereich der Elbe. Für die Stadt stelle dies ein riesiges Konfliktpotenzial dar, da schon ein normales Elbehochwasser dazu führe, dass sich angeschwemmtes Treibgut aus Richtung Tschechien in Bepflanzungen verfange. Die Stadt könne die Gefahren, die sich aus derartiger Bepflanzung ergäbe, durch mehrere Jahrhunderthochwässer sehr real einschätzen.

In der Tektur, zu der die Stadt sich nicht geäußert hat, hat der Vorhabenträger die Anzahl der Bäume deutlich reduziert und deren Standorte und die Art der Pflanzung an die Belange des Hochwasserschutzes angepasst; die Einwendung hat sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde daher erledigt.

17 Sonstige öffentliche Belange

Die Nebenbestimmung A.IV.15.1 setzt die entsprechende Forderung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr um.

Nach Information des Sächsischen Oberbergamtes ist das Vorhaben in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. In der Umgebung befänden sich Restlöscher mehrerer alter Steinbrüche. Im unmittelbaren Baubereich seien jedoch keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten ließen. Die Meldepflicht gemäß Nebenbestimmung A.IV.15.2 beruht auf § 4 SächsHohlrVO.

Den Anforderungen mobilitäts- oder sensorisch eingeschränkter Menschen wird mit der Nebenbestimmung A.IV.15.3 Rechnung getragen.

Belange der Staatsbetriebe Geobasisinformation und Vermessung sind nicht betroffen; nach seiner Angabe befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte im Baubereich.

Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement teilte mit, dass keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen berührt seien.

V Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es durch ein FFH-Gebiet und ein SPA-Gebiet führt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach § 24 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Die Grundlagen dafür sind insbesondere der UVP-Bericht (Anlage 2 der Unterlage 1) sowie die sonstigen vom Vorhabenträger eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Äußerungen der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des linkselbischen Uferstreifens zwischen Bad Schandau und Krippen. Es erstreckt sich von der Elbbrücke der B 172 bis - wegen des Brückenneubaus - 150 m hinter dem Krippenbach und wird im Norden vom linkselbischen Ufer und im Süden von der Eisenbahnlinie begrenzt.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Radweg ist Teil des Europäischen Radwegenetzes. Auf einer Länge von ca. 2.100 m schließt er die Lücke zwischen dem bereits ausgebauten Abschnitt von Königstein bis zum Bahnhof Bad Schandau einerseits und dem weiterführenden Abschnitt von Krippen in Richtung Staatsgrenze andererseits. Das Vorhaben beinhaltet am Baubeginn außerdem den Anschluss an die B 172 über eine Länge von ca. 400 m sowie am Bauende den Anschluss an die S 169 entlang des Krippenbaches von der Krippenbachbrücke zur Bahnunterführung über eine Länge von ca. 140 m. Der Ausbau erfolgt als asphaltierter Zweirichtungsradweg mit einer Regelbreite von 2,50 m unter weitgehender Nutzung vorhandener Wege.

Im ersten Abschnitt, der entlang der S 169 von der Einmündung an die B 172 bis zum Fähranleger bei ca. Bau-km 0+450 verläuft, wird der vorhandene ca. 1,90 m breite Gehweg links der S 169 zum Geh- und Radweg ausgebaut. Kurz vor dem Fähranleger mündet der fertiggestellte Abschnitt des Elberadwegs aus Königstein kommend ein. Ab dem Fähranleger wird bis zum Beginn der Brückenrampe (zweiter Abschnitt) linksseitig, d. h. elbseitig, ein neuer Radweg mit Hochbord errichtet. Im dritten Abschnitt wird der Radweg durch das Elbvorland links an der Brückenrampe vorbei und unter der Brücke hindurchgeführt, wo er auf einen vorhandenen, nunmehr auszubauenden Geh- und Radweg mündet, der zunächst bis zu einer Engstelle auf einer Berme führt. Die Engstelle bildet den vierten Abschnitt. Hier kann der 1,95 m bis 2,05 m breite Weg an der engsten Stelle nur auf 2,20 m Breite ausgebaut werden, wozu die Verbreiterung der Berme mittels Stütz-

wand erforderlich ist. Vom Ende der Engstelle bis zur Brücke über den Krippenbach (Abschnitt 5) erfolgt wiederum ein regelgerechter Ausbau des vorhandenen Weges. Da der Überbau der Brücke zu schmal ist, wird sie durch einen Neubau ersetzt. Hieran schließt sich der bereits ausgebaute Teil des Elberadwegs in Richtung Grenze an. Vor der Brücke zweigt der sechste Abschnitt ab, der den Elberadweg an die S 169 in Krippen anbindet.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

2.2.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Radweg liegt abseits von Wohnbebauungen. Lediglich am Bauende des 6. Abschnitts nähert er sich vorhandenen Wohngebäuden. Die Landschaft mit ihren vielfältigen und interessanten Ausblicken hat einen großen Erholungswert. Den Menschen dienende Nutzungen und Funktionen, die von einem Radweg negativ beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor.

2.2.2 Boden

Im Auenbereich der Elbe hat sich durch regelmäßige Überflutungen eine nährstoffreiche, 1-2 m mächtige Aulehmschicht abgelagert, auf den Wiesen von Krippen auch mit Teilen von Auenton. Unter dieser Schicht liegen holozäne lehmige Flusssand- und Flussschichten. Damit verfügt das Gebiet über nährstoffreiche, fruchtbare Standorte, die vor allem als Mähwiese und Weide genutzt werden. Eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgt wegen der Hochwassergefahr nicht.

2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Radweg liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ und führt entlang der Grenzen und teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie des gleichnamigen SPA-Gebietes.

Im Bereich des Bahnhofs Bad Schandau sind als empfindlichere Biotope Böschungsgelände, ansonsten nur Ruderalfluren und Verkehrsbegleitgrün zu finden. Die linksseitige Elbaue zwischen Bad Schandau und Krippen ist von höherwertigen Biotop- und Habitatstrukturen geprägt. Zu nennen sind Feuchstaudenflure, Auwiesen sowie die im FFH-Managementplan als LRT 6510 „Flachlandmähwiesen“ geführte kräuterreiche Wiese, die grundsätzlich ein geschütztes Biotop darstellt. Entlang der Böschungen des Bahnkörpers und der geplanten Trasse des Radweges ist Gehölzaufwuchs unterschiedlichen Alters zu verzeichnen.

An bedeutenden Tierarten wurden nachgewiesen insbesondere der Biber, in geringer Dichte Blindschleichen, Erdkröten, Ringelnattern und Zauneidechsen, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie insgesamt 46 europäische Vogelarten, von denen 27 Arten im Untersuchungsgebiet brüten. Fledermäuse wurden zwar nicht gefunden, da es aber einzelne ältere Bäume mit zunehmender Nischen- und Hohlraumbildung gibt, ist ihre Existenz nicht ausgeschlossen.

Besonders für den Biber hat das Untersuchungsgebiet eine große Bedeutung. Es existieren mehrere Ruhestätten und viele Fraßplätze.

2.2.4 Wasser

Das Gebiet wird von der Elbe geprägt, im letzten Abschnitt auch von dem zufließenden Krippenbach. Im Abschnitt zwischen Bahnüberführung und Mündung gilt der Krippenbach als gesetzlich geschütztes naturnahes Gewässer mit Begleitstrukturen. Standgewässer sind nicht vorhanden. Die Höhe des Grundwassers wird im Wesentlichen von den Wasserständen der Elbe bestimmt. Die möglichen direkten Austauschbeziehungen und die Funktion der Aue als Schadstoffsенке können die Reinhaltung des Grundwassers gefährden; eine Nutzung des Grundwassers liegt aber nicht vor.

Ab Bau-km 0+200 verläuft die Trasse des Radweges innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe, das dem erwarteten Wasserstand bei HQ100 entspricht. Bei den häufiger auftretenden Hochwassersituationen HQ10 werden die ufernahen Wiesen regelmäßig überflutet.

2.2.5 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist Teil der ausgedehnten Erholungslandschaft des Elbsandsteingebirges. Es ist geprägt von der Elbe mit ihren Uferformationen aus Gehölzstrukturen, Schwemmsandstreifen und Staudenfluren und überwiegend historischen Uferbefestigungen sowie von den vielfältigen Nutzungsstrukturen wie z. B. Extensivgrünland als Weiden oder Mähwiesen, Gärten und überwiegend kleinstädtischen oder dörflichen Siedlungsrändern. Hervorzuheben sind auch die abwechslungsreichen Sichtbeziehungen in der Tallage, auf das Gegenufer und die Gegenhänge.

Störend wirken die in der ersten Hälfte des Radweges parallel verlaufende S 169 sowie teilweise ufernahe Produktionsstätten auf der anderen Elbseite.

2.2.6 Kultur

Entlang der Elbe verläuft über längere Strecken ein historischer Treidelpfad. Im Baubereich ist dieser zwar nicht sichtbar, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass er zwar vorhanden, aber überdeckt ist.

Weitere Kulturgüter oder wesentliche Sachgüter im Baubereich sind nicht bekannt.

2.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Bei der Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen z. B. für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sowie aus den Lärm- und Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. Diese Auswirkungen sind überwiegend auf die Bauzeit beschränkt.

Anlagebedingte Auswirkungen von Infrastrukturprojekten sind regelmäßig die dauerhafte Versiegelung von Flächen. Vegetationsflächen und Lebensräume wild lebender Tiere gehen verloren, ggf. werden das Landschaftsbild, das Wohnumfeld und die Erholungsqualität beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen können z. B. Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen sowie Bewegungs- und Lichtemissionen sein.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Während der Baudurchführung ist mit baubedingten Lärmbelastungen zu rechnen. Außerdem können Erschütterungen und eine erhöhte Staubeentwicklung entstehen. Da die Trasse weitestgehend außerorts verläuft, sind diese Beeinträchtigungen nicht als wesentlich anzusehen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die freie Landschaftsnutzung.

Der Ausbau des vorhandenen Radweges verbessert die Erholungseignung des Gebietes. Die konsequentere Trennung von Kfz- und Radverkehr erhöht außerdem die Verkehrssicherheit, so dass Gefährdungen der menschlichen Gesundheit gemindert werden.

2.3.2 Schutzgut Fläche und Boden

Insgesamt werden durch das Vorhaben 9.529 m² Fläche überformt. Die Überformung betrifft die Versiegelung durch den asphaltierten Radweg, die Anlage der Bankette und neu gestaltete Böschungflächen.

Durch Flächenversiegelungen gehen die Bodenfunktionen komplett verloren. Um diese Verluste so gering wie möglich zu halten und Eingriffe in naturnahe Bodenstrukturen weitgehend zu vermeiden, folgt die Trasse zu etwa 80 % der Strecke bereits vorhandenen Wegen, die teilweise als Sand- oder Schotterweg, teilweise als Beton- oder Plattenweg existieren. Damit sind etwa 50 % der überbauten Böden in ihren Funktionen bereits erheblich gestört oder funktionslos. Die Nettoneuversiegelung betrifft 5.937 m².

Bankette, die eine Fläche von 1.730 m² einnehmen, werden zwar nicht versiegelt, aber so befestigt, dass sie bodenökologisch nahezu wertlos werden.

Die recht schmalen Böschungflächen auf 1.862 m² werden sich nach Oberbodenandekung und Raseneinsaat in einigen Jahren dem Charakter der angrenzenden Flächen annähern oder sie werden als wegbegleitender Wiesenstreifen gepflegt. Die vorübergehenden Störungen der Bodenstruktur bleiben daher mittelfristig folgenlos.

Als Eingriff ist damit die Denaturierung einer Fläche von 7.667 m² aus Versiegelung und Banketten zu werten.

Baubedingt werden für den technologischen Baustreifen neben der Trasse und die Baustelleneinrichtung 11.866 m² weitgehend ungestörte Flächen beansprucht und durch Baufahrzeuge und Lagerflächen verdichtet. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (vgl. unter A.IV.4.6) und nach einigen Jahren ihre Funktionen wiedererlangt haben. Insofern ist der Eingriff als nicht erheblich zu werten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen über das bereits bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Anlagebedingt gehen durch den asphaltierten Radweg und die Bankette 4.151 m² Biotopflächen verloren, davon sind 826 m² höherwertige Biotope, 1950 m² mittelwertige und 1.375 m² geringwertige Biotope. Durch die Tatsache, dass die Trasse zu etwa 80 % vorhandenen Wegen folgt, konnten die Eingriffe relativ geringgehalten werden.

Darüber hinaus werden durch die neu gestalteten Böschungsflächen 1.824 m² Biotopfläche überformt. Diese gehen biotopstrukturell jedoch nicht verloren, da sie sich nach Oberbodenandeckung und Raseneinsaat in einigen Jahren dem Charakter der angrenzenden Flächen annähern oder als wegbegleitender Wiesenstreifen gepflegt werden.

Bau- und anlagebedingt müssen außerdem 32 Bäume gefällt werden.

Durch den technologischen Baustreifen neben der Trasse werden 11.866 m² Biotopfläche beeinträchtigt, davon 2.342 m² hoch- bis sehr hochwertige Biotope, 3.995 m² hochwertige und 5.529 m² mittel- bis geringwertige Biotope. Für weniger empfindliche Flächen gilt der Eingriff im Sinne der mittelfristigen Wiederherstellbarkeit als nicht erheblich. Kritisch sind jedoch die Fachlandmähwiesen zu sehen.

Besonders geschützte Pflanzenarten oder Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse sind von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Der Krippenbach, der im betroffenen Abschnitt ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, kann durch die Behelfsüberfahrt und die Baustelleneinrichtung für den Brückenneubau beeinträchtigt werden. Die Behelfsüberfahrt wird auf Vlieslagen errichtet und nach Fertigstellung der neuen Brücke beseitigt, der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Soweit sich die Sohlstruktur ändert, wird sie sich wegen der Dynamik des Krippenbachs nach wenigen Monaten den natürlichen Formationen der angrenzenden Abschnitte angleichen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass in die Böschungsschulter eingegriffen wird, wodurch Initialflächen für hochwasserbedingte Auswaschungen entstehen könnten, dass die Böschung destabilisiert wird und dass Schadstoffe in den Krippenbach gelangen.

Mit der o. g. Gehölzbeseitigung gehen auch Äsungsflächen mit einer Größe von 2.250 m² für den Biber verloren. Das betrifft insbesondere die Engstelle. Durch die Anlage der Stützwand und des Geländers sind Ernteflächen auch kaum noch gefahrlos erreichbar. Im Bereich der Engstelle, wo baubedingte Störungen durch die Errichtung der Stützwand am größten sind, hat der Biber drei Ruhestätten, so dass die Gefahr der Vergrämung des Bibers besteht.

Durch die Gehölzbeseitigung können auch Lebensstätten von höhlenbewohnenden Vögeln und Fledermausarten betroffen sein. Ebenfalls durch die Bautätigkeit könnten Zauneidechse, Blindschleiche, Erdkröte und Ringelnatter gestört werden. Mit dem Eingriff in die Flachlandmähwiesen, die einen gewissen Bestand des Dunklen Wiesenknopfs aufweisen, ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gefährdet, der auf die Wirtspflanze angewiesen ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die wesentlich über das bestehende Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Versiegelungen stehen der Retention und der Grundwasserneubildung entgegen. Niederschläge können den Oberflächengewässern zufließen statt zu versickern und damit die Hochwassergefahr erhöhen.

Soweit der Radweg direkt an der S 169 verläuft, erfolgt die Entwässerung wie bisher über Straßenabläufe, deren Anschlussleitungen auf die zur Elbe geneigte Böschung entwässern. Lediglich in einem Bereich von ca. 150 m Länge werden sieben neue Straßenabläufe geschaffen. Die im freien Gelände verlaufenden Abschnitte entwässern wie bisher breitflächig über das Bankett in die seitlich angrenzenden Vegetationsflächen. Ange-

sichts des geringen Flächenanteils des versiegelten Radweges gegenüber der potenziellen Versickerungsfläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Der anlagebedingte Retentionsraumverlust könnte die Hochwassergefahr erhöhen.

Die geplante Brücke über den Krippenbach ersetzt die bereits vorhandene und ruft insofern grundsätzlich keine neuen Beeinträchtigungen hervor. Durch die größere Weite rücken die Widerlager aus dem Bachbett des Krippenbachs heraus, die Abflusssituation bei Hochwasser verbessert sich.

Für die Bauzeit wird eine Behelfsüberfahrt errichtet, wodurch die Gefahr besteht, dass durch Eingriffe in die Gewässerböschung Initialflächen für hochwasserbedingte Auswaschungen entstehen. Außerdem könnte durch die Baustelleneinrichtung im Umfeld des Brückenneubaus der Krippenbach verunreinigt und die Böschung destabilisiert werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen über das bereits bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die bau- und anlagebedingte Fällung von Bäumen sowie die zusätzliche Versiegelung können die Wärmebelastung erhöhen. Baubedingt können durch Baumaschinen und den Baustellenverkehr vorübergehend erhöhte Abgas- und Staubbelastungen auftreten. Der Radverkehr erfolgt emissionsfrei, so dass betriebsbedingt keine Verschlechterung der Luftqualität auftritt. Die verbesserten Bedingungen für Radfahrer könnten ein Umsteigen vom Auto auf das Rad befördern, so dass insgesamt klimaschädliche Schadstoffemissionen gemindert würden.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch die bestandsorientierte Trasse sind relevante negative Wirkungen des Radweges auf das Landschaftsbild grundsätzlich nicht zu erwarten. An zwei Stellen wird der Weg durch technische Bauwerke überformt. Im Bereich der Engstelle muss die schmale Berme durch eine Stützwand stabilisiert werden. Wegen der Absturzgefahr ist zudem ein 1,3 m hohes Geländer vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Landschaftswahrnehmung ist jedoch nicht zu befürchten. Die Radfahrer haben an dieser Stelle einen unverstellten Blick auf die Elbe und das Gegenufer. Der Blick vom Fluss und vom Gegenufer auf die stark technisch geprägte Ausbildung der steilen Bahnböschung wird durch die Stützwand und das Geländer kaum verschlechtert. Die Brücke über den Krippenbach wird ersetzt, die neue Brücke wird breiter und verfügt über ein höheres Geländer. Die Wirkung auf das Landschaftsbild wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Insgesamt trägt das Vorhaben durch die Trennung von Kfz- und Radverkehr dazu bei, dass Erholungssuchende die Landschaft noch intensiver wahrnehmen können.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Bautätigkeit an sich zu verzeichnen. Diese sind angesichts der kurzen Zeit jedoch als unerheblich anzusehen.

Allerdings müssen bau- und anlagebedingt 32 Bäume beseitigt werden. Da höherstehende und konturbildende Bäume verbleiben und die typische weitläufige Wahrnehmung der Auwiesen nicht gestört wird, wird die Beeinträchtigung als nicht so gravierend eingeschätzt.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus.

2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Insbesondere im Bereich der Berme besteht die Gefahr, dass der entlang der Elbe verlaufende historische Treidelpfad beeinträchtigt wird.

2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. So beeinflussen z. B. abiotische Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Klima das Schutzgut Pflanzen. Von der Lebensraumausstattung ist wiederum das Vorkommen bestimmter Tierarten abhängig. Insbesondere Bäume haben auch eine klimatische und lufthygienische Funktion und beeinflussen darüber das Schutzgut Mensch. Das Schutzgut Boden ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hat zugleich Einfluss auf die Grundwasserneubildung.

Wechselwirkungen, die die ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht nur geringfügig verstärken, sind für das Vorhaben nicht ersichtlich.

2.4 Merkmale des Standorts und des Vorhabens zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen

Der geplante Radweg führt durch das Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ und teilweise durch das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie das gleichnamige SPA-Gebiet. Insofern berührt es einen sensiblen Standort. Allerdings werden die Natura 2000-Gebiete nur randlich beeinträchtigt, die Trasse folgt zudem weitgehend dem bereits vorhandenen Radweg oder nutzt einen ehemaligen Gehweg und eine ehemalige Baustraße. Der Baubereich ist also bereits anthropogen überformt und weist entsprechende Vorbelastungen auf. Baubeginn und Bauende sind vom öffentlichen Straßennetz aus direkt erreichbar, so dass zusätzliche Baustraßen nicht erforderlich sind.

Grundsätzlich mindert der bestandsnahe Ausbau die Auswirkungen insbesondere auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Boden. Darüber hinaus verhindern die festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen.

2.5 Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlagen 9 und 19.0) sieht folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor:

4.1 V _{CEF}	Umweltbaubegleitung (insbesondere: Kartierung zur Vermeidung der Tötung oder Störung geschützter Tierarten; Überwachung Schutzmaßnahmen)
4.2 V _{CEF}	Einhaltung der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung
4.3 V _{CEF}	Anlage von Äsungsflächen mit Silberweidenstecklingen auf 2.250 m ² (Ablenkmaßnahmen, um die Vergrämung des Bibers durch die Bautätigkeit zu vermeiden)
4.4 V _{CEF}	Anlage von drei Laubholzstößen als Bauholzangebot

	(Ablenkmaßnahmen, um die Vergrämung des Bibers durch die Bautätigkeit zu vermeiden)
4.5 V _{CEF}	Einrichtung und Sicherung einer Bau-Tabuzone über 500 m (Vermeidung der Vergrämung des Bibers)
4.6 V _{CEF}	Errichtung und Sicherung einer Bau-Tabuzone über 500 m (Vermeidung der Tötung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Zerstörung der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf)
4.7 V	Vermeidung von substanziellen Böschungseingriffen an der Behelfsüberfahrt am Krippenbach; Sicherheitsabstand der Baustelleneinrichtung zur Böschungsschulter; Absicherung gegen Stoffeinträge

Nicht vermeidbare Eingriffe werden durch folgende Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen kompensiert:

1 A	Pflanzung von 23 Bäumen entlang des Radweges
2 A _{ics}	Erhaltung und Pflege der 2.250 m ² großen Äsungsflächen aus Maßnahme 4.3 V
	Ökokontomaßnahme: Errichtung einer stationären Amphibienschutzanlage an der S 154
	Ökokontomaßnahme: Dringende Pflegemaßnahmen und Baumfällungen Orchideenwiese Copitz
	Ökokontomaßnahme: Dringende Pflege FND Elblachen Pratzschwitz und Randbereiche

Außerdem wird als Gestaltungsmaßnahme 5.2 G eine bestehende Kopfweidenreihe um zwei Exemplare ergänzt.

Detaillierte Beschreibungen sind den Unterlagen 9.3 und 19.0 zu entnehmen.

3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 25 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der maßgebenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung erfolgt medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen.

Die vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt getrennt von der Prüfung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird nicht vorgenommen.

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Das Vorhaben ist mit Umweltauswirkungen verbunden. Die Auswirkungen können jedoch durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch die Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen so weit kompensiert, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurückbleiben. Damit sind auch erhebliche negative Wechselwirkungen ausgeschlossen. Außerdem werden die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete nicht wesentlich beeinträchtigt; das Vorhaben verändert auch weder den Charakter des Landschaftsschutzgebietes noch läuft

es seinem besonderen Schutzzweck zuwider. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.IV.6.4 und C.IV.6.5 verwiesen.

Für den Menschen und die menschliche Gesundheit ist das Vorhaben zu begrüßen. Die Sicherheit für den Verkehr, insbesondere den nicht-motorisierten Verkehr wird erhöht. Baubedingte Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe werden durch die verfügbaren Nebenbestimmungen unter A.IV.3 soweit wie möglich vermieden. Diese dienen zugleich dem Schutz von Pflanzen und Tieren vor Immissionen.

Die Nebenbestimmung A.IV.5.1 und die Vermeidungsmaßnahme 4.6 V bewirken, dass nur die zwingend erforderlichen Flächen beansprucht und Boden sowie wertvolle Biotop geschützt werden. Verbleibende Biotop- und Bodenwertverluste werden durch die beiden Ökokontomaßnahmen „Dringende Pflegemaßnahmen und Baumfällungen Orchideenwiese Copitz“ und „Dringende Pflege FND Eiblichen Pratzschwitz und Randbereiche“ kompensiert.

Beeinträchtigungen des Bodens werden außerdem durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.4 soweit vermieden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Nebenbestimmung A.IV.4.4 dient dabei nicht nur dem Bodenschutz, sondern stellt ebenso wie die Nebenbestimmungen A.IV.2.4 und A.IV.2.5 sicher, dass eventuell vorhandene Schadstoffe nicht aus dem Boden in das Grundwasser gelangen können.

Die Vermeidungsmaßnahmen 4.1 V und 4.2 V schließen aus, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und anderen geschützten Tierarten verloren gehen und diese gestört oder getötet werden können. Speziell dem Schutz des Bibers dienen die Maßnahmen 4.3 V bis 4.5 V sowie 2 A. Die Äsungsflächen werden zwei Vegetationsperioden vor dem Baubeginn angelegt und auch nach Abschluss der Bauarbeiten belassen. Damit soll das Nahrungsangebot gesichert und zusammen mit der Anlage von Holzstößen als Bauholzangebot der Biber von der Baumaßnahme abgelenkt werden. Die Bautabuzone bewirkt den Schutz seiner Ruhestätten im Bereich der Engstelle. Alle Maßnahmen werden von der Umweltbaubegleitung überwacht.

Die Vermeidungsmaßnahme 4.6 V schützt neben dem Biotop Flachlandmähwiese vor allem den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Der Eintritt von artenschutzrechtliche Verbotstatbestände konnten im Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Unterlage 19.2) bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Gefährdung von Bestandsbäumen wird mit der Nebenbestimmung A.IV.5.11 begegnet. Die Ausgleichsmaßnahme 1 A und die Gestaltungsmaßnahme 5.2 G kompensieren teilweise den Verlust an Bäumen und mindern die (geringen) Auswirkungen auf Luft und Klima sowie das Landschaftsbild. Einem vollständigen Ausgleich für die Baumverluste standen Belange des Hochwasserschutzes entgegen; als Ersatzmaßnahme im weitesten Sinne dient die Ökokontomaßnahme „Errichtung einer stationären Amphibienschutzanlage an der S 154“.

Der anlagebedingte Retentionsraumverlust der Elbe wird über den anteilig anzurechnenden Abbruch des Drahtseilwerkes in Königstein ausgeglichen, so dass eine Erhöhung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.

Die Vermeidungsmaßnahme 4.7 V begegnet der Gefahr, dass die Böschungsschulter des Krippenbaches beeinträchtigt und der Bach verunreinigt wird.

Sollten im Trassenverlauf doch Reste des ehemaligen Treidelpfades gefunden werden, sichern die Nebenbestimmungen unter A.IV.8 den sachgerechten Umgang damit.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

VI Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen

Die Grüne Liga Sachsen e. V. und der Naturschutzverband Sachsen e. V. reichten zur Ausgangsplanung gleichlautende Stellungnahmen ein. Sie lehnen das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie wegen - aus ihrer Sicht - mangelnden Eingriffsausgleichs ab.

Die übrigen Naturschutzvereinigungen erhoben keine Einwendungen oder haben sich nicht geäußert.

Zum Artenschutz führten die beiden Naturschutzvereinigungen im Wesentlichen folgendes aus:

Der Radweg durchquere auf Teilstrecken ein landesweit bedeutsames Biberhabitat, zerschneide dabei die Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen und tangiere unmittelbar die Fortpflanzungs- und Ruheräume der Art. Weiterhin werde neben der baubedingten Versiegelung und Zerschneidung des Lebensraumes das Habitat durch Baumfällungen und den Uferausbau an der Engstelle beeinträchtigt. Eine zusätzliche Entwertung des Biberlebensraumes erfolge betriebsbedingt durch die zunehmende Frequentierung des Weges sowie durch mögliche Aktivitäten neben dem Weg (z. B. Rast, Hunderauslauf). Ein Ausweichen der Art auf andere Uferbereiche sei wegen mehrerer Zwangspunkte oder fehlender Geeignetheit nicht möglich, so dass die Art auf die aktuell vorhandenen Lebensraumstrukturen angewiesen sei. Die Artenschutzmaßnahmen seien nicht geeignet, diese Entwertungen aufzuheben. Nur eine umfangreiche Lebensraumaufwertung für den Biber könne artenschutzrechtliche Unwägbarkeiten ausschließen. Ziel müsse letztlich sein, dem Biber einen Ersatzlebensraum außerhalb der Gefahrenstelle (Engstelle) zu bieten. Mit den aktuell geplanten Maßnahmen würde das nicht erreicht. Gefordert werde daher die Anlage eines dauerhaften Biotopkomplexes in Ufernähe der Elbe auf der ca. 1,2 ha großen Fläche westlich des Krippenbachs zwischen Radweg und Ufer außerhalb des FFH-Lebensraumtyps 6510. Auf dieser Fläche seien Feuchtbereiche und umfangreiche Weidenbepflanzungen (Silberweiden, Strauchweiden) anzulegen, die nicht geschnitten würden. Dazwischen seien Sukzessionsflächen vorzusehen (Hochstauden, Kräuter).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben beinhaltet im betroffenen Abschnitt den Ausbau eines vorhandenen Weges, der bereits seit langer Zeit als Radweg, als Gehweg und als Wirtschaftsweg genutzt wird. Damit findet vorhabenbedingt weder eine neue Zerschneidung des Biberlebensraumes statt, noch sind durch den Verkehr erhebliche Beeinträchtigungen über das bereits bestehende Maß hinaus zu erwarten. Bereits jetzt wechselt der Biber über den Radweg hinweg zu Laubgehölzen entlang der Bahnböschung. Baubedingte Störungen, die sich auf den Bereich der Engstelle konzentrieren, sind zeitlich und räumlich begrenzt. Angesichts der räumlichen Begrenztheit des Vorhabens ist

auch nicht nachzuvollziehen, warum es keine Ausweichmöglichkeit für den Biber geben sollte. In den letzten Jahren ist in der Sächsischen Schweiz eine Ausbreitung des Bibervorkommens zu verzeichnen. Erfahrungen z. B. aus dem Bau des Radwegabschnittes zwischen Bad Schandau und Königstein zeigen, dass der Biber nach dem Wegfall von Störungen wieder präsent war. Im Übrigen wird dem Verlust von Äsungsflächen und der Gefahr der Vergrämung des Bibers durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet (Umweltbaubegleitung, Anlage und Pflege neuer Äsungsflächen, Anlage von drei Laubholzstößen als Bauholzangebot, Errichtung einer Bautabuzone). Auch die Nationalparkverwaltung, die in Kenntnis der Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen den Sachverhalt vor Ort nochmals geprüft hat, hält die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für angemessen. Der Errichtung eines dauerhaften Biotopkomplexes bedarf es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht; umfangreichen Weidenbepflanzungen, die nicht geschnitten würden, begegnen Bedenken aus Gründen des Hochwasserschutzes.

Außerdem lehnten die beiden Naturschutzvereinigungen die Kompensation der Versiegelung durch die Maßnahme 3 E (die in der Tektur durch zwei Ökokontomaßnahmen ersetzt wurde) ab. Es erschließe sich nicht, wie Eingriffe in Boden, Grundwasserneubildung, Ufergehölze und das Habitat des Bibers durch eine Wiesenmahd ersetzt werden könne, da unterschiedliche Funktionen des Naturhaushalts ab- bzw. aufgewertet würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Da am Eingriffsort geeignete Ausgleichsmaßnahmen nicht umsetzbar waren, ist die Kompensation durch Ersatzmaßnahmen nicht zu beanstanden. Ersatzmaßnahmen unterscheiden sich von Ausgleichsmaßnahmen vor allem durch eine Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs. Während Ausgleichsmaßnahmen die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise herstellen müssen, genügt bei Ersatzmaßnahmen die Herstellung in gleichwertiger Weise. Die beiden Ökokontomaßnahmen „Dringende Pflegemaßnahmen und Baumfällungen Orchideenwiese Copitz“ und „Dringende Pflege FND Elblachen Pratzschwitz und Randbereiche“ zielen auf die Aufwertung dieser Flächen und sind damit als Ersatzmaßnahmen in funktionaler Weise grundsätzlich geeignet. Auch räumlich genügen sie den rechtlichen Anforderungen, da § 10 Abs. 1 SächsNatSchG als Suchraum für Ersatzmaßnahmen bei Großvorhaben auch die Planungsregion i. S. v. § 9 Abs. 1 SächsLPIG bestimmt; Großvorhaben sind nach § 4 Nr. 1 SächsNatSchG Vorhaben, für die eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist. Zum Eingriff in das Habitat des Bibers wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zur Erwidern des Vorhabenträgers und zur Tektur haben sich die beiden Naturschutzvereinigungen nicht geäußert.

VII Private Einwender

1 Eigentum - allgemein

Eigentumsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulassung des Vorhabens entschieden. Das schließt die Entscheidung darüber ein, welche Flächen für das Vorhaben in Anspruch genommen und ggf. dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen. Der Beschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 75 Abs. 1 VwVfG, § 43 Abs. 2 SächsStrG).

Der unmittelbare Zugriff auf das Grundeigentum umfasst sowohl die dauerhafte Inanspruchnahme durch Erwerb oder durch Beschränkungen wie Grunddienstbarkeiten als auch die vorübergehende Inanspruchnahme. Betroffen davon können Eigentümer und Pächter sein.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage berücksichtigt, ob und wie das Vorhaben gebaut und ausgestaltet wird.

Die für das Vorhaben beanspruchten Grundstücke sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) sowie im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) dargestellt.

Ohne die Inanspruchnahme dieser Grundstücke können die Planungsziele des Vorhabens nicht erreicht werden. Planungsvarianten mit geringerem Eingriff in privates Grundeigentum, die unter Beachtung aller anderen Belange vorzugswürdig wären, sind nicht ersichtlich.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange überwiegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens die Interessen der Eigentümer an der Nichtinanspruchnahme ihrer Grundstücke. Der Grunderwerb wird auf das nötige Minimum reduziert. Er ist für das Vorhaben erforderlich und er ist den Eigentümern und Pächtern zumutbar. Die unter A.IV.6 und A.IV.16 genannten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass die mit dem Grunderwerb verbundenen Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden. Verbleibende Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Eine Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme des Grundeigentums erfolgt im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach, d. h., der Beschluss lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Der Rechtsübergang sowie Art und Höhe der Enteignungsentschädigungen, Wiederherstellungsmaßnahmen und sonstige Bedingungen wie Nutzungsvereinbarungen werden nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in Grunderwerbsverhandlungen des Vorhabenträgers mit den Betroffenen vereinbart. Wird keine Einigung erzielt, ist eine Entscheidung im anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu treffen.

Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

2 Einwender

Zwei Miteigentümer der Flurstücke 191, 18/1, 18/2, 18/3 und 18/6 der Gemarkung Krippen wandten sich in gleichlautenden Schreiben gegen die Nutzung dieser Flurstücke für Ausgleichsmaßnahmen. Eine Bepflanzung mit Strauchwerk und Bäumen erschwere die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege dieser Flächen, außerdem sei ein gefahrloser Ablauf bei Hochwasser extrem erschwert. Sie erwarteten, dass für staatliche Baumaßnahmen auch staatliche Flächen als Ausgleich benutzt würden. Gegen den Ausbau des Radweges an sich, der ebenfalls über ihre Flurstücke verläuft, haben die Einwender nichts vorgetragen.

Die Ausgangsplanung sah auf den Flurstücken 18/2, 18/3 und 18/6 die Pflanzung von 10 Kopfweiden vor. Auf dem Flurstück 191 waren die Aufwertung einer Flachlandmähwiese, die Pflanzung von 26 Bäumen sowie die Anlage und Pflege von Äsungsflächen (Silberweidenstecklinge) geplant.

In der Tektur sind die Aufwertung der Flachlandmähwiese und sämtliche Baumpflanzungen auf diesen Flurstücken entfallen.

Die Einwendung hat sich hinsichtlich der entfallenen Maßnahmen erledigt; im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Die Anlage und Pflege von Äsungsflächen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz des Bibers erforderlich. Die Maßnahme erfolgt zwei Vegetationsperioden vor der Baufreimachung, um den Biber vor Baubeginn mit frischem Weidengehölz vom vorhandenen Äsungsgehölz abzulenken, das bau- oder anlagebedingt beseitigt werden muss. Nach Abschluss der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt alle zwei bis drei Jahre der Rückschnitt auf eine hochwasserabflussneutrale Höhe von 10 bis 20 cm.

Über die Strecke des geplanten Radweges verteilt sind vier Äsungsflächen mit insgesamt 2.250 m² vorgesehen, davon eine Fläche mit ca. 800 m² (einschließlich Zuwegung 1.066 m²) auf dem Flurstück 191. Die drei anderen Äsungsflächen befinden sich auf Flurstücken der öffentlichen Hand oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten privaten Flächen. In dem östlichen Bereich sind jedoch keine anderen Flächen verfügbar. Das 51.200 m² große Flurstück 191 umfasst auf den letzten ca. 550 m des Radweges entlang der Elbe die gesamte Fläche zwischen Bahnkörper und Elbe, so dass seine Inanspruchnahme erforderlich ist.

In der Tektur, zu der sich die Einwender nicht äußerten, wurde die Lage der Äsungsfläche vom nördlichen Rand des Flurstücks auf die südliche Grenze am Rand des Bahnkörpers verschoben. Durch die elbfernere Lage sollen vor allem hochwasserbedingte Risiken minimiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Äsungsfläche keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Einwender hervorruft. Nach Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen überwiegen die öffentlichen Interessen (vgl. auch unter C.VII.1). Die Anlage der Äsungsflächen in diesem Bereich ist erforderlich, sie beanspruchen nur einen geringen Teil des Gesamtgrundstücks. Andere Flächen stehen hier nicht zur Verfügung. Durch die Randlage am Bahnkörper und entlang eines bestehenden Weges sind keine erheblichen Bewirtschaftungsschwernisse zu erwarten. Die regelmäßige Kürzung der Stecklinge bewirkt, dass das Hochwasser relativ gefahrlos abfließen kann.

Außerdem forderten die beiden Einwender, dass die im Flurstück 191 vorhandene Entwässerungseinrichtung nicht beschädigt bzw. ggf. instandgesetzt werde, da eine Versumpfung der oberhalb des Radweges gelegenen Fläche auch zu Schäden am Bahnkörper führen könne.

Der Einwendung wird stattgegeben. In der Nebenbestimmung A.IV.6.5 wurden die entsprechenden Maßnahmen verfügt.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Striktes Recht steht der Planfeststellung nicht entgegen. Die von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange wurden gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und abgewogen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und insgesamt in einen sachgerechten Ausgleich zueinander bringt. Eine vorzugswürdige Alternative zum planfestgestellten Vorhaben ist nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

X Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen nach § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Andrea Staude
Vizepräsidentin